Antwort
auf
die Stock-Jobbery,
und der
Handel mit Staatspapieren
nach dem
jetzigen Zustande, politisch und juridisch betrachtet.

Von
J. Edlem v. Wayna.

Stw
8145

Antwort
auf
die Stock-Jobbery,
und der
Handel mit Staatspapieren
nach dem
jetzigen Zustande, politisch und juristisch betrachtet.

Von
J. Edlem v. Wayna.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Wien, 1821.
Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.

Quidquid agis prudenter agas respice finem.

Vor Kurzem ist in München eine Schrift unter dem Titel erschienen:

»Die Stock-Jobbery, und der Handel mit Staatspapieren, nach dem jetzigen Zustande politisch und juristisch betrachtet.«

»Nichts ist verderblicher, — hebt der Verfasser dieses Büchleins an, — als wenn bey bestehenden großen und wichtigen Institutionen eine klare und richtige Anschauung ihres Rechtsverhältnisses mangelt.« — Indem wir dieser Ansicht vollkommen beypflichten, finden wir uns gerade durch sie veranlaßt, seine Darstellung des behandelten Rechtsverhältnisses zu widerlegen; denn es ist doppelt verderblich, wenn bey bestehenden großen und wichtigen Institutionen eine falsche und unrichtige Anschauung des Rechtsverhältnisses, durch eine völlige Unkenntniß oder irreleitende Darstellung des Bestandes selbst, unterschoben wird. Wäre es schon ein Übel, wenn für ein bestehendes viel umfassendes Verhältniß Gesetze fehlten, so wäre es ein noch größeres Unglück, wenn die befangenen Darstellungen eines einseitigen Advocaten, wodurch er die allgemeinen Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen von Rechtsverbindlichkeiten bey öffentlichen großen Institutionen für nich-

tig erklären will, Eingang in die bedrängten Gemüther fänden, dadurch eine ungeheuere Zerrüttung in so ausgebreitete und umfassende Rechtsverhältnisse brächten, die Begriffe von Recht und Eigenthum ganz verwirren, die Gesetze zum Spielball der Rabulisterey machen, und alles moralische Gefühl für Recht und Verbindlichkeit aus dem bürgerlichen Leben verbannen würden. Wir meinen damit nicht, den Verfasser der unredlichen Absicht zu beschuldigen, als wenn er die bedrängte Lage gewisser vom Unglück betheiligten Personen benützend, sie vorsetzlich zu widerrechtlichen Handlungen zu verleiten suchen wollte; vielmehr wollen wir lieber glauben, daß einseitige und falsche Darstellungen von dem Gegenstande, ihn selbst zu den unrichtigen Schlüssen irregeleitet haben. Zu wünschen wäre es jedoch gewesen, daß ein Mann von Talent, seinen Gegenstand genauer und gründlicher zu prüfen, sich die Mühe genommen hätte, bevor er ein so auffallendes Urtheil in einem so wichtigen Verhältnisse öffentlich ausgesprochen hat.

Wir wollen nun die Ansichten des Verfassers verfolgen, die er in die politischen und rechtlichen Betrachtungen über den Staatspapierhandel theilet.

Wenn wir hin und wieder in dem politischen Theile seiner Betrachtungen einiges Wahre nicht verkennen mögen, so sind doch darin die nachtheiligen Folgen des Staatspapierhandels mit zu grellen, man kann wohl sagen leidenschaftlichen Farben geschildert, und manche Schuld demselben beygemessen, die nicht auf seine Rechnung kommt. — Wenn der Verfasser angibt:

»daß der Staatspapierhandel den Fabriken, den Gewerben, dem Handel und dem Ackerbaue die nöthigen Fonds entzogen habe, daß man aus seiner Schuld, selbst gegen vollständige Sicherheit und zu hohen Procenten kein Geld erhalten kann; daß der Verfall der deutschen Industrie wenigstens eben so sehr dem Staatspapierhandel als der Einfuhr der fremden Fabricate zuzuschreiben sey,« so sind dieß Beschuldigungen, die nur aus dem Mangel einer gründlichen Untersuchung und Kenntniß dieser Verhältnisse herrühren. —

Den Fabriken und dem Handel sind die Capitale entzogen worden, weil man damit dort keinen Nutzen fand. Jeder unterrichtete und wahrheitliebende Fabrikant und Kaufmann wird dem Verfasser sagen können, daß seit einer Reihe von Jahren die größern Fabriken im glücklichsten Falle ohne Nutzen, größern Theils aber mit Schaden gearbeitet haben; von Jahr zu Jahr sank der Wohlstand dieser Etablissements, die darauf angelegten Capitale schwanden immer mehr, gingen ganz verloren, der Ruin so vieler Fabriken ist offenkundig. Es ist hier nicht der Ort, uns in die mancherley Ursachen dieses Verfalls einzulassen, der Verfasser kann sie in andern öffentlichen Schriften häufig verzeichnet finden; daß es aber der Staatspapierhandel nicht gewesen ist, welcher die Fabriken zu Grunde gerichtet hat, das dürfte der notorisch bekannte Umstand zur Genüge beweisen: daß der Verfall der Fabriken in Deutschland sich vor der Ausbreitung des Staatspapierhandels her datirt; denn die Stockung der deutschen Fabriken begann gleich nach der Aufhebung der Continentalsperre,

im Anfange des Jahres 1814, und nahm nach erfolgtem Frieden immer mehr zu; schon im Jahre 1815 und in der ersten Hälfte des Jahres 1816 war die Klage über diese Stockung der Fabriken und des Handels allgemein; die Ausbreitung des Staatspapierhandels fing aber erst mit Ende des Jahres 1816 an, wo Österreich sein erstes Anlehen zum Behufe der Papiergeld-Tilgung machte, die französischen Papiere nach Deutschland kamen, und in der Folge, als Preußen und Rußland ihre Anlehen abgeschlossen hatten.

Aus dieser Zeitordnung der Ereignisse wird unser Verfasser wohl erkennen müssen, daß man die verbreitete Theilnahme an dem Staatspapierhandel mehr als eine Folge und nicht als Ursache des Verfalls der Industrie und des Handels in Deutschland ansehen kann. Denn auch der Waarenhandel war eine geraume Zeit hindurch nur mit Verlusten verbunden, und ist jetzt noch nicht lohnend genug, um Capitale anzuziehen.

Unser Verfasser kann sich darauf verlassen, daß es keiner soliden Unternehmung, wobey das Capital gesichert und zinsentragend ist, an den nöthigen Fonds fehlen werde; eben so wenig als irgend ein Erwerbszweig unbenützt bleibt, der seinen Mann nähren kann; daß aber unsere Fabriken Verluste bringend und der Handel kaum Arbeit lohnend ist, daran ist nicht ein Mangel an den nöthigen Fonds Schuld, vielmehr würden größere auf die Fabriken angewandte Geld-Capitale nur größere Verluste bringen, und mehr Capital auf den Waarenhandel verwendet, nur den Zinsertrag bey diesem Geschäfte noch tiefer drücken. Was Malchus

sagt: »daß die Noth der Handels- und Fabrikanten-Classen nicht aus Mangel an Capital und Productionsmitteln, sondern aus Mangel an Absatz entstehe,« das ist dermahl wohl zur allgemeinen Überzeugung geworden. Wenn man sich hierüber durch Beyspiele näher unterrichten will, so höre man nur den Chor deutscher Fabriksinhaber an, welche so gerne mit großen Verlusten ihre Etablissements hintangeben möchten, wenn sich nur Käufer dazu fänden; wie sollen aber diese sich finden, wenn sie sehen, daß der ältere erfahrene Fabriksbesitzer in Verluste gerathen ist? Könnte man denn im Ernste verlangen, daß irgend ein Capitalist, zum Besten des allgemeinen Wohls, auch mit Aufopferungen seines Vermögens, Fabriken übernehmen oder errichten soll? wenn irgend einmahl ein solcher Patriot sich findet, wir haben alle Achtung für ihn, doch glauben wir nicht, daß man im Allgemeinen an alle Capitalisten dieß Ansinnen ernstlich richten könnte. —

Will man sich über das Geld-Capitalverhältniß im Waarenhandel unterrichten, so sehe man nur auf die deutschen Handelsplätze hin, wo vorzüglich Waarengeschäfte getrieben werden; in Hamburg steht der Disconto seit geraumer Zeit zwischen 1 $^1/_2$ bis 2 $^1/_2$ pr. Cent., in Leipzig und Frankfurt am Main zwischen 2 $^1/_2$ bis 4 pr. Cent. und selbst in Wien, auf das der Verfasser ganz besonders, der Staatspapiergeschäfte wegen, sein Augenmerk richtet, steht der Handels-Disconto regelmäßig auf 5 pr. Cent., in München und Augsburg aber, einzelne bald vorübergehende Epochen ausgenommen, gewöhnlich zwischen 4 und 5 pr. Cent. —

Bey all diesem Zinsfuß kann man doch keinen Mangel an Geld-Capital vermuthen? und wenn dieser Mangel nicht zu finden ist, wie unbegründet erscheint dann die Klage des Verfassers, daß der Staatspapierhandel jenen Geschäften die nöthigen Fonds entziehe. — Nebenbey bitten wir zu bemerken, wie der obige Zinsfuß auf den Plätzen, wo die meisten Capitale sind, und denen der Staatspapierhandel nicht unbekannt ist, auffallend die Vorliebe zu regelmäßigen sogenannten productiven Geschäften anzeigt; indeß die Staatspapiere 7 pr. Cent. Zinsen abwerfen, begnügt man sich lieber mit 5, 4 und 2 pr. Cent. bey gewöhnlichem Verkehr. Sollte dieser Zug unserem Verfasser nicht die Furcht auch für die Zukunft benehmen, daß es der Industrie und dem Handel an Fonds fehlen wird, wenn sie einmahl lohnend sich bezeigen werden? —

Wenn wir weiters auf England und Frankreich uns beziehen, bey welchen Nationen der Handel in Staatspapieren eine weit größere Ausdehnung als in Deutschland erhalten hat, und deren Industrie und Handel dennoch in einem weit blühenderen Zustande sind, als bey uns, wie wird der Verfasser uns erklären, daß der Staatspapierhandel die Folgen dort nicht gehabt hat, deren er ihn bey uns beschuldigt? — Die englischen Staats-Ökonomen behaupten, daß ihre ungeheuere Staatsschuld für die Nation ein Capital bilde, das ihren großen Unternehmungen zur Basis dient, und so jene umfassende Wirksamkeit mit hervorbringt, die wir an England anzustaunen pflegen. Ohne damit

die fürchterliche Ausdehnung des englischen Anleihen-Systems vertheidigen zu wollen, glauben wir doch, daß, in mäßigen Schranken gehalten, wobey die Regierung nicht über ihre ordentlichen Kräfte mit Zinsen belastet wird, eine derley Basis allerdings fruchtbringend sich bezeigen kann; ist diese Art von Wirksamkeit bey uns Deutschen auch noch unerkannt, so werden wir wohl noch zu der Erkenntniß kommen, wie in diesen Staatsschuldbriefen für uns ein neues Capital erwächst, das ohne die gewöhnlichen Umlaufscanäle zu überfüllen, in größeren Kreisen des Verkehrs unsere Kraft und Wirksamkeit erhöhet; und so möchte dann auch der Verfasser jener Schrift, wenigstens bey diesem Gegenstande, zu der Einsicht gelangen, daß nicht Alles unproduktiv ist, wobey man die Hände und Füße nicht geschäftig sieht.

Woran sollen wir nun die von unserem Verfasser gerügte Entziehung der nöthigen Fonds beym Ackerbaue erkennen? — wir meynen daß dieß nur an den niedrigen Preisen der Landgüter sichtbar werden könnte; denn daß die fehlenden Anlehen auf diese und andere Realitäten kein Maßstab zu dieser Beurtheilung sind, werden wir weiter unten zeigen. Der bestehende Preis einer Waare oder einer Realitat ist die einzig wahre Richtschnur zur Beurtheilung, wie sie im Werthe gehalten werden, und ob es ihnen an Käufern, folglich an Capital und Unterstützung fehle. Über die Niedrigkeit oder Höhe eines Preises entscheidet aber nur der Nutzen, die Rente, die man aus dem Gegenstande zieht; gewährt derselbe nur einen kleinen Nutzen, wirft

er eine niedrige Rente ab, so ist der Preis hoch, und dieß beweiset, daß es ihm nicht an Fonds fehle, vielmehr daß die Geldbesitzer willig ihre Capitale demselben zuzuwenden geneigt sind. — Im Gegentheil ist der Preis dann niedrig, wenn der Gegenstand in Beziehung auf die Kosten einen großen Nutzen, eine hohe Rente gewährt, und dieß würde beweisen, daß es ihm an den nöthigen Fonds und Unterstützung fehle.

Es entsteht demnach bey der gerügten Entziehung der Fonds vom Ackerbau die Frage, wie der Preis der Landgüter dermahl stehe, das heißt: welche Rente sie im Durchschnitte bey den dermahl vorgehenden Käufen und Verkäufen in Beziehung auf den Kaufschilling abwerfen. Die Ausmittelung der Antwort wird nicht schwer halten, da in allen Theilen Deutschlands Jedermann in seinem Kreise leicht in Erfahrung bringen kann, daß die Landgüter zu Preisen verkauft werden, wobey sie gewöhnlich zwischen 2 $^1/_2$ bis 4 pr. Cent., höchstens und zwar sehr selten 5 pr. Cent. Zinsen vom Kaufschilling eintragen. Dieses Zinserträgniß wird man um so mehr niedrig finden, wenn man bedenkt, daß dabey immer wenigstens einige Aufsicht des Eigenthümers über die Verwaltung, also doch eine Arbeit mit in Anschlag kommen sollte, welche bey trockener Geld-Capitalisirung wegfällt, die dennoch höhere Zinsen trägt; daß ferner das Capital den Gefahren von Mißwachs und Elementar-Beschädigung ausgesetzt ist, welche bey oben angeführtem Zinserträgnisse nicht in Rechnung gesetzt sind. Ist man nun bey die-

ser geringen Rente des Ackerbaues genöthigt zu gestehen, daß man die Preise des Landeigenthums nicht wohl höher treiben kann, so gesteht man damit zugleich ein, daß es ihm nicht an Anziehung der Geld-Capitale, folglich nicht an Fonds und gehöriger Unterstützung fehle, und der Vorwurf unseres Verfassers, womit er über den Staatspapierhandel sich ergießt, stürzt in seine grundlose Nichtigkeit zusammen.

Findet man aber den abzehrenden Zustand der Fabriken, die Lauigkeit des Handels und die geringe Rente des Ackerbaues beklagenswerth, so wird man viel richtiger die Schuld davon in den näher liegenden Ursachen erkennen, die in der neuesten Zeit so häufig angeführt worden, daß es uns sehr wundern muß, wie sie unserem Verfasser so ganz fremd geblieben sind. Statt mit Leidenschaftlichkeit seine Vorwürfe über einen ihm wirklich unbekannten Gegenstand hinzuwälzen, hätte er bey ruhiger Betrachtung der vorliegenden Verhältnisse die Ursachen jener Gebrechen nicht mit den Folgen derselben verwechselt.

Will unser Verfasser jedoch die Schwierigkeit, »Geld selbst gegen vollständige Sicherheit und zu hohen Procenten zu finden,« als Beleg seiner Beschuldigung des Staatspapierhandels anführen, so müßten wir hierbey abermahls sehr erstaunen, wie der Verfasser an der weltbekannten, jeden Tag urkundlich wiederhohlten Ursache dieser Erscheinung mit verschlossenen Augen vorüber ging, um in der Ferne einen unhaltbaren Grund zu derselben aufzusuchen, wenn uns dabey nicht das

Gleichniß von dem Splitter und dem Balken einfiele [1]. — Als Juristen hätte ihm nämlich die mangelhafte Rechtspflege als einzige und wahre Ursache jenes Übels nothwendig vor die Augen treten sollen. Verbessert euere Hypotheken- Gerichts- und Concurs-Ordnung; macht, daß jeder Bürger den Schutz seines Eigenthums in schneller und pünctlicher Justiz finde; daß die Prozesse und Concurse nicht halbe Menschenalter dauern, nicht so kostspielig seyen und häufig mehr aufzehren, als der Gegenstand des Rechtsstreites beträgt. Macht, daß euere guten Gesetze nicht das Spielwerk der Rabulisterey, und die Parteyen nicht das Opfer von leeren Förmlichkeiten werden. Wenn die Gläubiger ihr Eigenthum durch eine strenge Rechtspflege geschützt wissen, wenn sie gewiß sind, in angemessener Zeit mit Hülfe der Gerichte zu ihren Forderungen zu kommen, wenn die Schuldner nicht mehr ihren Gläubigern mit den Gerichten drohen [2] — dann, aber auch nur dann wird es nicht mehr fehlen, daß man jederzeit Geld gegen dargebothene Sicherheit und zu billigen Zinsen findet.

Diese mangelhafte Rechtspflege ist es auch, die einen wesentlichen Antheil mit an dem Verfall der deutschen Industrie und des Handels hat; denn in einer

---

[1]) Hier und im folgenden Nachsatz spricht der Kaufmann gegen den Juristen, nicht der Österreicher gegen den Bayer, ein Mißverstand, der uns empfindlich wäre.

[2]) Ein leider häufig vorkommender Fall, daß Falliten ihren Gläubigern mit dem Concurse drohen, wovor die Gläubiger natürlich erschrecken müssen.

Zeit, wo der Verkehr größtentheils nur durch Credits-Verhältnisse betrieben wird, muß eine laue und schleppende Gerichtspflege allen Geschäften den sichern Tod bereiten; sie untergräbt die Privat-Ökonomie, indem sie alle Verhältnisse derselben unsicher und schwankend macht — und beschränkt die Thätigkeit, indem sie das Vertrauen vernichtet. Ehre und Convenienz sind in unserer Zeit, als nothdürftige Aushülfe, an die Stelle guter Rechtspflege und christlicher Moral getreten — welche Festigkeit und Dauer kann man sich aber von diesen unsicheren Stellvertretern versprechen, wenn noch Aufforderungen zu ihrer Unterdrückung geschehen, wie der Verfasser jener Schrift sich solche erlaubt. Wäre es wirklich wahr, daß die Geld-Capitale sich vorzugsweise zu den Staatspapieren wenden, könnte es uns denn bey dieser Lage der Privat-Verhältnisse noch wundern, daß die Capitalisten lieber ihr Geld den Staaten anvertrauen, als es den unsicheren und schwankenden Elementen des Privat-Verkehrs zu überlassen?

Wir fühlen wohl, daß wir uns bey den politischen Betrachtungen des angeführten Büchleins zu lange verweilen; von dieser Seite ist es ja wahrhaftig nicht gefährlich, denn das, was wahr an seinen Klagen ist, betrifft nur die Auswüchse, den Mißbrauch bey Staatspapier-Geschäften; wo wären aber diese nicht anzutreffen, und muß man darum die Sache angreifen, weil sie hier und dort gemißbraucht wird?

Die in der Schrift vorkommenden häufigen Alltags-Irrthümer sind aber so gemein, und so vielfältig in allen Journalen, Zeitungen und staatswirthschaft-

lichen Schriften widerlegt, daß wir ruhig darüber hinwegsehen können, wenn der Verfasser Gefahren darin erblickt: »daß der Handel in ausländischen Staatspa-»pieren alle Fonds an sich reiße; — daß er die ganze »Masse des baaren Geldes in den größern auswärtigen »Staat ohne alle Hoffnung der Wiederkehr ziehe (man »traut seinen Augen kaum), daß dadurch, so wie durch »die Producte und Fabricate, die Handels-Bilanz sich of-»fenbar gegen den kleineren Staat wende (auch noch von »den Todten), da die größeren Staaten überdieß sehr »geneigt sind, die Ausfuhr des baaren Geldes zu ver-»biethen (seltsamer Widerspruch! welcher Schüler auf »einer bayer'schen Universität dürfte sich desselben noch »schuldig machen?), daß der Gewinn auf ausländischen »Staatspapieren auf trügerischen Hoffnungen beruhe »(siehe Holland). Glaubt man denn im Ernste, fremde »Unterthanen könnten mit auswärtigen Staatspapieren »vortheilhafte Geschäfte im Großen und auf die »Dauer machen *)? Wahrlich, wer das glaubt, der

*) Ja wir glauben dieß im Ernste, und legen zu Ende dieser Schrift eine Berechnung bey, aus welcher der Vortheil klar hervorleuchtet; wir haben hierbey den Ankauf der österreichischen 5percentigen Staatspapiere zu dem Cours von 70 zum Grunde gelegt, wobey man also das ausgelegte Capital zu etwas mehr als 7 pr. Cent. genießt; da nun der gewöhnliche Zinsfuß nur 5 pr. Cent. ist, wie der Verfasser selbst weiter anführt, so nehmen wir den Überschuß über diese übliche Verzinsung als einen Tilgungsfond für das angewendete Capital an, welcher Überschuß immer wieder auf Zinsen angelegt, schon im fünf und zwanzigsten Jahre das ganze Capital, bey

»kennt die Welt und die Handels-Verhältnisse nicht »(wörtlich), daß der auswärtige Staat und dessen Han-»delsstand ihre Handels-Bilanz wohl besser, als der »fremde, durchschauen, und die ihnen zu Gebothe ste-»henden Mittel in jedem beliebigen Momente zum Nach-»theil ausländischer Spekulanten verwenden können. Der »auswärtige Staat und dessen Handelsleute gleichen ganz »demjenigen, der ein gefülltes Magazin besitzt, und die »Preise der Waare beherrschen kann, indem er sein Ma-»gazin schließt oder öffnet« (sic.) ꝛc. ꝛc.

Wir glauben nicht, daß irgend eine Regierung solche Ansichten einer ernstlichen Beachtung werth finden könnte, und hegen das Vertrauen, daß jede aufgeklärte Staatsverwaltung sich beeifern werde, in ihren Maßregeln den allgemein anerkannten Grundsätzen der Handelsfreyheit in jedem Zweige des Verkehrs immer mehr sich zu nähern, als daß man in unseren Zeiten noch Rückschritte zu befürchten hätte.

Der Verfasser schlägt S. 14 im Übergange zu den rechtlichen Verhältnissen fünf Gesetz-Puncte (wahrscheinlich für Bayern) zur Beschränkung des Handels in Staatspapieren vor:

1) »Den Verboth der Ausfuhr des baaren Geldes »in jene Staaten, welche dessen Ausfuhr verbothen »haben;«

2) »den Verboth, auf öffentlicher Börse die

---

vollem Genuß der üblichen Zinsen, rein zurückzahlt; von diesem Augenblick an hat man also über den ordentlichen Fruchtgenuß, auch sein Capital verdoppelt. — Ist dieß etwa nicht vortheilhaft? —

»Papiere solcher Staaten zu verhandeln, auf deren »Börse ausländische Staatspapiere nicht verhandelt wer- »den dürfen;«

3) »den Verboth, in die Courszettel die Papiere »jener auswärtigen Staaten aufzunehmen, deren Cours- »zettel den Cours ausländischer Staatspapiere nicht auf- »nehmen;«

4) »den Verboth, auswärtige Staatspapiere in »den öffentlichen Blättern oder auf der Börse bekannt »zu machen;«

5) »die Bestimmung, daß Verträge über auslän- »dische Staatspapiere, so weit sie nicht unter den Con- »trahenten beyderseits erfüllt sind, ungültig seyen, und »darüber nicht nur allein keine Klage vor Gericht Statt »finde, sondern auch die der künftigen Erfüllung wegen »übergebenen Effekten zurückgefordert werden können.«

Die ersten vier Punkte glauben wir um so mehr übergehen zu dürfen, als wir uns zum Theil oben schon über die Ansichten, denen diese Vorschläge ihr Daseyn verdanken, geäußert haben..

Über den fünften Punkt haben wir zu bemerken: Wenn über einen Kaufvertrag vor Gericht keine Klage Statt finden darf, so ist der Gegenstand des Kaufes, hier also die ausländischen Staatspapiere, so viel wie ganz außer Handel gesetzt; denn ein Geschäft, das rechtlos bleibt, kann kein Objekt des Handels seyn. Diese gesetzliche Verfügung wäre demnach einem Verbothe ganz gleich, hätte wenigstens dieselben Folgen; und doch hat der Verfasser S. 13. geglaubt, daß Freyheit des Handels und der Spekula-

tion, zuweilen auch politische Rücksichten, ein solches Verboth unräthlich machen. — Welche Wunde aber Bayern sich selbst mit der Unterdrückung des Staatspapierhandels schlagen würde, das werden die wohl unterrichteten Staats-Ökonomen seiner Nation dem Verfasser leicht begreiflich machen können. — Es ist ein Irrthum, wenn er mit diesem Vorschlage bloß die Lieferungsgeschäfte zu treffen glaubt; aller und jeder Verkehr muß nothwendig auf Rechte sich gründen, die Verhältnisse desselben sind zu vielseitig, die dabey vorkommenden Umstände zu mannigfaltig, als daß ein rechtlicher Bürger (ein Beywort, das den Boden anzeigt auf dem er wandelt) sich mit einem Geschäfte befassen könnte, das außer dem Gesetze erklärt ist.

Als Beyspiel für seinen Vorschlag führt der Verfasser die englische Parlamentsakte vom Jahr 1734 an, und bestätigt damit, daß er dabey nur die Lieferungsgeschäfte im Auge hatte. Wir haben eben nicht Gelegenheit, um die Parlaments-Debatten vom Jahre 1734 über diesen Gegenstand nachzuschlagen, und darin die Motive aufzusuchen, welche zu der von dem Verfasser angeführten Dekretation geführt haben; wenn wir sie aber auch vor uns hätten, so würden wir wahrscheinlich nur die Ursachen daraus erfahren, welche das Parlament bestimmten, die Akte zu geben, keines Weges aber noch die Nothwendigkeit, daß sie erfolgen mußte; wenn uns aber der Verfasser mit jenen Motiven bekannt gemacht, und diese Nothwendigkeit selbst dargethan hätte, — so ist

der Fall in England noch nicht der Fall bey uns, das Verhältniß von 1734 nicht mehr das Verhältniß von 1820. — Welche Veränderungen sind nicht seit 1734 bis heute in den Gesetzen in allen civilisirten Staaten erfolgt? — waren diese Veränderungen nicht auch nothwendig, und wodurch sind sie es geworden? — doch nur durch die veränderten Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft. Wie, wenn wir nun dem Verfasser die notorisch bekannte Thatsache anführen, daß heut zu Tage in London ungeheuere Summen in Staatspapieren auf Lieferung täglich und öffentlich geschlossen werden, daß die englische Regierung selbst solche Lieferungsgeschäfte macht; denn wenn sie ein Anlehen eröffnet, so kontrahirt sie mit den Unternehmern desselben eine terminweise Ablieferung und Bezahlung der Staatspapiere. Glaubt nun der Verfasser, daß diese Lieferungsgeschäfte der englischen Regierung auch eine infame Praktik seyen, die nach dem Spruche des Parlaments vom 1734 unter 500 Pfund Strafe verbothen sind?*) — Ja, hören wir unseren Verfasser antworten, diese Geschäfte sind reell, sie werden mit wirklicher Ablieferung der Staatspapiere und der kontrahirten Bezahlung ordentlich erfüllt. Wer sagt ihm, daß dieß die Lieferungsverträge in Wien, Berlin,

---

*) Nöthig fänden wir es, daß der Verfasser wenigstens die ganze Abfassung der Parlaments-Akte uns mitgetheilt hätte, denn auf die darin gebrauchten Ausdrücke kommt hier viel an; sie würden uns unterrichten, ob die Akte ohne Unterschied alle Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren verdammte.

Frankfurt, München und anderen deutschen Städten nicht auch sind? wodurch will er das Gegentheil beweisen? — doch hierüber weiter unten.

Nachdem der Verfasser jene Parlaments-Akte angerufen hat, fährt er wörtlich also fort: »Diese Verträge (in Staatspapieren auf Lieferung) haben den »Schein eines Kaufes, indem sich der eine Contrahent zur Lieferung einer gewissen Gattung von »Staatspapieren und der andere zu deren Übernahme »um einen bestimmten Preis nach einer gewissen Zeit — »gewöhnlich nach zwey oder drey Monaten, wie man »nähmlich am Course eine Veränderung erwartet, — »verbindet; wobey es aber weder dem Einen um den »wirklichen Kauf, noch dem Andern um den wirklichen »Verkauf, sondern beyden Contrahenten bloß darum »zu thun ist, den Vortheil zu ziehen, welchen die Cours-»Differenz in dem festgesetzten Zeitpunkte ergibt; weß-»wegen auch die Erfüllung dieses Vertrages eigentlich »in der Berechnung und Hinauszahlung »der Cours-Differenz besteht.«

Man sieht hieraus offenbar, daß der Verfasser mit dieser unrichtigen Darstellung des Bestandes jener Geschäfte irre geleitet worden ist, dann aber auch, daß es ihm entweder nicht Ernst war, eine nöthige und sich von selbst aufdringende Abscheidung der Verträge, die nicht nach seiner Darstellung geschlossen sind, zu machen, — oder, daß er die ruhige Prüfung seines Gegenstandes außer Acht gelassen hat. — Unrichtig ist diese Darstellung, weil es durchaus unwahr ist, daß alle Lieferungsverträge in Staatspapieren nur zum

Schein gemacht, und eigentlich nur auf Berechnung und Ausgleichung mit der Cours-Differenz geschlossen sind. Der Verfasser befrage die rechtlichen und ordentlichen Kaufleute und Banquiers in München und Augsburg, nicht aber die unglücklichen Spekulanten, die zum Theile wirklich nach seiner angegebenen Art gespielt, und nun am Rande des Abgrundes ein Interesse haben, alle ihre Verbindlichkeiten zu radiren, und er wird erfahren, daß bey weiten der größte Theil dieser Lieferungsgeschäfte auf wirkliche Ablieferung der Staatspapiere geschlossen sind, und daß die Verträge, wie der Verfasser sie schildert, wenn sie wirklich bestehen, nur zu den Ausnahmen gehören. Wäre es ihm also um Wahrheit und Recht zu thun, so hätte er an den rechten Quellen sich besser über den wahren Bestand unterrichten sollen; wenn er aber zur gehörigen Prüfung nicht Ruhe genug besitzt, so hätte ihm doch die Möglichkeit nicht entgehen dürfen, daß nicht alle Lieferungsverträge nach seiner Vorstellung beschaffen seyen, und so müßte er sich gehüthet haben, sie sämmtlich mit dem Nahmen und Charakter von Scheinkäufen zu belegen, denn als Juristen wird es ihm nicht unbekannt seyn, daß man aus dem Thatbestand das Recht ableitet; wird also jener falsch dargestellt oder aufgefaßt, so kann die daraus abgeleitete Rechtsansicht nur unrichtig und falsch erscheinen.

Da nun alle Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren in solcher Weise mit einem Federzug zu Scheinkäufen gestempelt worden, wiederhohlt der Verfasser seinen Vorschlag, sie für ungültig zu erklären und bey

schwerer Strafe zu verbiethen, und führt dafür außer jener Parlaments-Akte, auf die er ein großes Gewicht zu legen scheint, in fünf Punkten noch andere Gründe an, die wir hier kurz gefaßt unseren Lesern vorlegen:

1) »Daß solche Scheinkäufe nur Wetten sind, ob »in einem gegebenen Zeitraume der Cours der Staats»papiere steigen oder fallen werde.«

2) »Daß durch sie der Staatskredit selbst ein »Spielzeug der Spekulanten werde.«

3) »Daß dadurch Parteyen und Reibungen sich »bilden, die, von Leidenschaftlichkeit verleitet, den Ruin »von Familien bereiten.«

4) (Diesen Punkt müssen wir ganz hersetzen, weil der Verfasser einen Auszug übel nehmen könnte.) »Daß »alle diese Übel nur aus solchen über Lieferung auf Zeit »geschlossenen Scheinkäufen — Stock-Jobbery — ent»stehen, leuchtet hervor, wenn man sie mit den wirkli»chen, reellen, gleich vollendeten Käufen der Staats»papiere vergleicht. a) Diese können nur nach dem be»stehenden Course bemessen werden, sie biethen also kei»nen Grund, und keinen Zeitraum an, um auf Verän»derung des Courses durch geheime und offene Machina»tionen einzuwirken. Jene haben schon in ihrer Entste»hung den Spielraum zu solchen Machinationen, und »die Absicht der Contrahenten, den Cours der Papiere »durch alle Mittel zu ihrem Vortheil zu wenden. b) Diese »können nur von denjenigen abgeschlossen werden, welche »zum wirklichen Erwerbe der Staatspapiere hinreichende »Fonds besitzen; in Jene hingegen können sich auch die»jenigen einlassen, welche mit ihrem Vermögen bloß die

»künftige Cours-Differenz zu decken im Stande sind, »oder im Stande zu seyn glauben. Daher ist denn auch »c) bedeutend kleiner die Zahl derjenigen, welche reelle »Käufe abzuschließen vermögen, und bedeutend kleiner »die Zahl solcher Käufe selbst; dagegen ist zahllos die »Menge derjenigen, welche sich in solche Scheinkäufe »einlassen, und zahllos die Menge dieser Scheinkäufe »selbst. Man kann ohne Übertreibung annehmen, daß »die Totalsumme der in neuester Zeit über gewisse Staats- »papiere abgeschlossenen Scheinkäufe den Totalbetrag »dieser Staatspapiere selbst um das Dreyfache übersteigt; »daher liefern auch d) diese Scheinkäufe dem fürchter- »lichsten Schwindelgeiste eine unerschöpfliche Nahrung, »während reelle Käufe über Staatspapiere nicht anders »als auf solide Weise behandelt werden können.«

5) »Haben vollends dergleichen Scheinkäufe aus- »ländische Staatspapiere zum Gegenstand, so seyen die »Motive, sie für ungültig zu erklären und zu verbiethen, »noch dringender; denn der Verfasser habe oben gezeigt, »daß auswärtige Regierungen und ihre Spe- »kulanten alle Mittel in ihrer Gewalt ha- »ben, die Cours-Differenz zum Nachtheil »der auswärtigen Spekulanten zu wenden; »diese also lassen sich immer in ein verlorenes Spiel »ein.«

Aus diesen Motiven geht deutlich hervor, daß sie sämmtlich auf die falsche Voraussetzung gebauet sind, daß alle Lieferungs-Verträge in Staatspapieren nur Scheinkäufe sind, nämlich solche, die nicht auf wirkliche Ablieferung und Bezahlung der kontrahirten Ef-

fecten, sondern nur auf Ausgleichung durch die Cours-Differenz geschlossen, und der ursprüngliche Vertrag durch Entrichtung dieser Cours-Differenz vollständig und unbedingt erfüllt sey. — Wenn nun aber die Voraussetzung falsch ist, so fallen alle die daraus abgezogenen Folgerungen in ihr Nichts zusammen; daß sie aber falsch ist, haben wir oben gezeigt, und berufen uns wiederhohlt auf das Zeugniß aller angesehenen und rechtlichen Handelshäuser Deutschlands.

Daß sie falsch ist, können wir durch unzählige ämtliche Schlüsse der beeideten Sensalen in Wien, München und Augsburg, dann durch Correspondenzen zwischen Handelshäusern verschiedener Plätze darthun, welche auf wirkliche Ablieferung von Staatspapieren in einer bestimmten Zeit zu einem behandelten Cours lauten.

Allein, ungeachtet der Grund, auf den sie gebaut sind, wegfällt, wollen wir doch diese fünf Punkte noch näher beleuchten.

Ad 1). Nach obiger falschen Voraussetzung werden alle Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren hier als Wetten angegeben. — Wenn wir uns nun auf die angeführten Beweise von der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung beziehen, so haben wir hier nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die letztern derselben, nämlich die Schlußzettel der beeideten Sensale und die Correspondenz der Kaufleute über das in Frage stehende Geschäft, rechtsgültige Aktenstücke sind, welche die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmen; gegen welche keine Vermuthung von der Möglichkeit eines geheimen

von dem geschriebenen ganz verschiedenen Einverständnisses Raum finden kann. Nur wenn bey einzelnen Fällen das wirkliche Daseyn solcher Umstände, welche die Natur des urkundlich geschlossenen Vertrages verändern würden, dargethan wäre, könnten sie in diesen einzelnen Fällen beachtet werden; unerwiesen, bleiben sie leere Sagen oder Ausflüchte, die gegen den geschriebenen Vertrag keine Rücksicht verdienen. Der Gesetzgeber aber muß sich wohl hüthen, zweyerley Rechtsverhältnisse, deren Natur er selbst unterscheidet, aus denen daher auch verschiedene Rechts-Resultate hervorgehen, zusammen zu werfen, und mit einem und demselben Interdikt zu belegen. Denn es kann ihm nicht gleichgültig seyn, daß die Bewohner seines Staates ihre ökonomische Thätigkeit, die weder gegen die öffentliche Moral, noch gegen das Interesse des Staates anstößt, auf eine gleiche Art verfolgt sehen, wie er unmoralische und dem Staate nachtheilige Handlungen zu verfolgen strebt.

Ad 2). Der Staats-Credit ist das öffentliche Vertrauen, und beruht auf der öffentlichen Meinung; hat ein Staat diese für sich, so werden alle einzelne Machinationen nichts gegen seinen Credit ausrichten; die einzelnen Spekulanten, die von allem gesunden Urtheil entblößt, dem allgemeinen Strom entgegen schwimmen wollen, werden nur ihren Untergang finden. Die Veränderungen, die sie am Cours der Staatspapiere hervorbringen möchten, können weder von Dauer noch von Bedeutung seyn. Im entgegengesetzten Falle, wenn die öffentliche Meinung sich mit ihrem Vertrauen von

einem Staate abwendet, so wird auch die Anstrengung einzelner Spekulanten das Sinken des Courses der Staatspapiere nicht aufzuhalten vermögen. Es ist ein gemeines Vorurtheil, das eine gänzliche Unwissenheit in den Staatscredit-Verhältnissen, und keinen Scharfblick selbst über den sichtbaren Handel in Staatspapieren auf einem Platze verräth, wenn man glaubt, daß einzelne Spekulanten die bedeutende Masse von öffentlichen Fondspapieren eines großen Staates auf die Dauer willkürlich regieren könnten, in so fern die öffentliche Meinung ihren Unternehmungen nicht zur Seite steht. Haben sie aber diese zu ihrer Richtschnur genommen, nun so verfolgen sie einen Weg, der nicht geheim ist, und der Jedermann offen steht. — Dieser von unserem Verfasser angeführte zweyte Grund löset sich daher ebenfalls in seine Nichtigkeit auf.

Ad 3). Hier lesen wir nur bloße Deklamationen, die bey allem lebhaften Verkehr, und beym Handel besonders häufig angewendet werden könnten, ohne daß sich darum Jemand einfallen ließe, den Handel überhaupt für gemeinschädlich und verderblich anzusehen.

Ad 4). Dieser Punct ist allerdings reichhaltig, aber nur an — Irrthümern. Sind denn die Lieferungskäufe in Staatspapieren auf Zeit nicht auch wirkliche und reelle Käufe? und warum wären sie es nicht? Der Verfasser hat die Staatspapiere unserer Zeit eine Waare genannt, und sie so betrachtet; wir lassen dieß gelten — hat denn nun der Verfasser noch nie gehört, daß man Waaren aller Gattungen auch auf Lieferung kauft? sind denn diese Verträge auf Waa-

renlieferungen in gewisser Zeit jemahls ungültig erklärt worden? weiß der Verfasser nicht, daß Lieferungsverträge auf verschiedene Lebensmittel und andere Bedürfnisse für eine Garnison, für ein Lager, für eine Armee auf ein oder mehrere Jahre von den Regierungen selbst mit Privaten geschlossen werden? sind diese Verträge etwa ungültig, hat man sie je dafür gehalten und erkannt? wenn aber diese Lieferungsverträge in anderen Waaren rechtsgültig aufrecht erhalten werden, warum sollen die Lieferungsverträge bey den Staatspapieren — auch einer Waare — rechtlos bleiben? — Es ist daher ein Irrthum, wenn der Verfasser die baaren, gleich vollendeten Käufe der Staatspapiere allein als wirklich und reell im Gegensatze der Lieferungskäufe nennt. Dieser Irrthum ist aber nicht ohne Bedeutung, wir konnten ihn nicht ungerügt lassen, weil er zwey Geschäfte von gleicher Natur, die nur in der Erfüllungszeit verschieden sind, rechtlich von einander zu trennen sucht.

Um alles Unglück, welches aus den Lieferungskäufen in Staatspapieren entsteht, einleuchtend zu machen, vergleicht der Verfasser dieselben mit den gleich vollendeten Käufen, indem er von letzteren sagt:

a) »Diese können nur nach dem bestehenden Course »bemessen werden, sie biethen also keinen Grund und »keinen Zeitraum an, um auf Veränderung des Courses »durch geheime und offene Machinationen einzuwirken« ꝛc. — Also nur die gleich vollendeten Käufe können nach dem bestehenden Course bemessen werden? nach welchem Course werden denn die Lieferungskäufe in

Staatspapieren bemessen? Wenn er mit dieser Bezeichnung einen Gegensatz zu den Lieferungskäufen in seinem Vergleiche bilden will, so müßte er uns doch sagen, nach welchem ganz anderen Course, als den bestehenden, diese Lieferungskäufe bemessen werden? Da er dieß aber nicht gethan, und auch wohl nicht zu thun vermöchte, so mag er von uns die Versicherung vernehmen, daß die Lieferungskäufe ebenfalls nach dem bestehenden Course bemessen werden; es wird dem Verfasser nicht schwer fallen, zu begreifen, daß dieß nicht wohl anders geschehen könnte, denn die vergangenen Course stehen in keiner Beziehung mehr auf die Gegenwart, und die zukünftigen sind eine unbekannte Zahl. — Wenn aber der Verfasser bey den Spekulanten schon die Macht und den Willen voraussetzt, auf den Cours der Staatspapiere einzuwirken, so sehen wir gar nicht ein, warum derjenige, der seine Staatspapiere gegen baare Bezahlung eingekauft hat, keinen Grund und keinen Zeitraum haben sollte, diese Einwirkung zu unternehmen? Hat er die Staatspapiere gleich käuflich übernommen, so ist er im Besitz derselben, und er hat ein eben so starkes Interesse — also Grund genug — den Cours der Fonds steigen zu sehen, wie der Lieferungskäufer. An Zeitraum kann es ihm eben so wenig, ja noch weniger als dem Lieferungskäufer zur Verfolgung seines Wunsches fehlen; denn er ist durch keinen Termin auf die Erfüllung seines Kaufes beschränkt, den er bereits vollzogen hat, folglich biethet sich seinem Willen ein noch weiterer Zeitraum

zur Einwirkung auf den Cours dar. — Wo sollen wir in diesen Verhältnissen einen Gegensatz erblicken? —

b) Daß die baaren Einkäufe in Staatspapieren nur von denjenigen geschlossen werden können, die das hinreichende Geld dazu besitzen, das ist wahr, doch scheint uns diese Bemerkung eben nicht neu zu seyn. — Daß aber in die Lieferungskäufe sich auch diejenigen einlassen können, die bloß die künftige Cours-Differenz zu decken im Stande sind, oder im Stande zu seyn glauben; dieß müssen wir verneinen; wenn sich auch unvermögende Menschen in Lieferungskäufe einlassen wollten, so werden sie keine Verkäufer finden; es treten ihnen die kaufmännischen Vorsichtsregeln des Credits entgegen, kein vernünftiger Mann wird mit einem zweyten ein Geschäft eingehen, das er über dessen Kräfte glaubt. In der Regel werden die Staatspapiere auf Lieferung nur an solche Käufer überlassen, denen man das Vermögen zutraut, die erkauften Effecten zur bestimmten Zeit übernehmen und berichtigen zu können; diese Geschäfte sind demnach in dieselben Credit-Verhältnisse beschränkt, wie alle übrigen Zweige des Verkehrs. Daß man sich beym Creditgeben irren kann, und zuweilen auf Menschen stößt, deren Vermögen man entweder falsch beurtheilt, oder die so verworfen sind, eingegangene Verbindlichkeiten sich wegraisoniren lassen zu wollen, — das ist nun einmahl das allgemeine Schicksal des Verkehrs, und trifft somit auch den Handel in Staatspapieren.

c) Die Anführung des Verfassers, daß die Anzahl derjenigen, welche gleich vollendete (baare) Ein-

käufe in Staatspapieren schließen können, daher weit kleiner sey als derjenigen, welche Lieferungskäufe schließen, und bedeutend kleiner die Anzahl solcher Käufe selbst, als der Käufe auf Zeit, — zeigt uns nichts mehr und nichts weniger als, daß der Handel in Staatspapieren eben so wie aller andere Verkehr in unserer Zeit, mehr durch Credit-Verhältnisse als durch das vorhandene baare Geld betrieben wird. Eine Erscheinung, welche in ihrer allgemeinen Verbreitung über den Verkehr in neueren Zeiten, dem Verfasser zu weiteren und tieferen Betrachtungen hätte Anlaß geben können, wenn er sich deren hätte befleißen wollen. Bey der Fortschreitung der Cultur, bey der mächtigen Ausdehnung der Industrie, bey der gesteigerten Regsamkeit des Privat- und Staatenlebens überhaupt, könnte das vorhandene Metallgeld in neueren Zeiten bey weiten nicht mehr zur Ausgleichung zwischen allen Leistungen und Bedürfnissen hinreichen, und wäre seiner Natur nach, auch nicht geschickt genug dazu; darum haben schon lange (und zuerst beym Handel durch Wechsel, durch Banken, durch Buch und Rechnung, durch Schrift, durch das kaufmännische Wort, das immer für heilig gehalten worden) die Credit-Verhältnisse einen großen Theil dieser Ausgleichungen übernommen. Der Credit, das Vertrauen ist daher auch ein Geld, und zwar das persönliche Geld, weil es das Eigenthum, die Eigenschaften und Rechte derjenigen Personen vertritt, auf die es sich bezieht. Wie es nun aber dem Handel in Staatspapieren zum Vorwurf gereichen soll, daß derselbe so wie aller andere Verkehr meist durch

Credit-Verhältnisse betrieben wird — sehen wir schlechterdings nicht ein. — Die Behauptung, daß die Summe der in neuester Zeit auf Lieferung verkauften gewissen Staatspapiere wenigstens um das Dreyfache den Total-Betrag dieser Staatspapiere übersteige, ist wenigstens um das Fünffache übertrieben. Wenn der Verfasser sich die Mühe nehmen will, ein wenig nachzurechnen, so wird er unsere Antwort auf seine Behauptung noch sehr mäßig finden.

d) Daß die Lieferungskäufe in Staatspapieren dem Spekulationsgeiste (nach dem Verfasser Schwindelgeiste) mehr Nahrung liefern als die baaren Einkäufe, können wir ihm zugestehen; allein auch dieß Verhältniß hat der Handel in Staatspapieren mit dem übrigen Waarenhandel gemein; in beyden Zweigen äußert sich aber der Spekulationsgeist nur in gewissen Epochen, welche für eine bestimmte Richtung der Preise die höchste Wahrscheinlichkeit geben, auf eine bemerkbare oder auffallende Art. Es ist nicht gar lange, daß wir bey dem Waarenhandel in Deutschland eine ähnliche Epoche gehabt haben; das Continental-System hatte sie herbeygeführt. Damahls wurden in Waaren gerade dieselben Unternehmungen, und auf gleiche Art wie jetzt in Staatspapieren gemacht. Wir loben diese Unternehmungen nicht, sie haben gewiß ihre Nachtheile, sowohl für die darin Befangenen selbst, als auch für manche andere Verhältnisse; allein wir würden uns darum doch wohl hüthen, einen Vorschlag zu machen, daß die Credits-Geschäfte im Handel verbothen werden sollten, wodurch nicht nur der Handel selbst beschränkt, ja auf-

gehoben, sondern auch eine Menge niederdrückender und alle Thätigkeit ertödtender Folgen daraus hervorgehen würden.

Ad 5). Wenn wir auf die öfter wiederhohlte Äußerung: »daß die — für den Verfasser — auswärtigen Regierungen und ihre Handelsleute Mittel genug in Händen hätten, den Cours-Unterschied zum Nachtheil der fremden Spekulanten zu wenden, diese also sich immer in ein verlorenes Spiel einlassen,« die gehörige Antwort unterdrücken, und diese kenntnißlose Voraussetzung, die mit der Beschuldigung schmählicher Absichten sich paaret, ungeahndet lassen, so mag der Verfasser darin die Haltung eines bessern Bewußtseyns erkennen. Um jedoch auch seine Überzeugung zu einem helleren Ziele zu führen, rathen wir ihm, sich bey rechtlichen und wahrheitliebenden Kaufleuten in München und Augsburg zu unterrichten, ob nicht auch Bayern bey dem beklagten Cours-Unterschiede Gewinn vom Auslande zu ziehen habe; sollte es ihm an Nachrichten hierüber fehlen, so erbiethen wir uns Belege hierüber zu liefern, wobey kein Haus in Wien Anstand nimmt, seiner Verbindlichkeit nachzukommen, noch weniger wird es Jemanden einfallen, diese Zahlungen aus dem Gesichtspuncte der nachtheiligen Handels-Bilanz unräthlich zu finden.

Der Verfasser will nun untersuchen: »Ob nicht »solche Scheinkäufe schon nach den bestehenden Gesetzen ungültig seyen?«

Wenn aber die Rechtsfrage schon, in der Hauptsache, eine Unwahrheit enthält, was kann man sich

von der Beurtheilung und dem Urtheil über die Frage versprechen? Unter der Benennung Scheinkäufe, will der Verfasser alle Lieferungsverträge in Staatspapieren verstanden haben; diese sind aber keine Scheinkäufe, sondern wirkliche reelle Käufe, zu deren Erfüllung eine Zeit bestimmt ist. Die Wesenheit des Kaufvertrages ist: daß eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird; die wesentlichen Bestandtheile sind: die wechselseitige Einwilligung, eine Sache als Kaufgegenstand, und der Kaufpreis. — Wo fehlt dem Lieferungsvertrage in Staatspapieren irgend eine dieser Eigenschaften? Daß seine Erfüllung auf eine spätere Zeit gesetzt ist, kann doch nicht seinen Bestand, seine Gültigkeit vernichten, denn diese bezieht sich allein auf den Erwerb durch die Übergabe des Kaufgegenstandes. Der Rechtstitel, das persönliche Recht, entsteht aber schon durch den Kaufvertrag. Die Frage wäre demnach wahr und ehrlich so zu stellen: Ob Kaufverträge in Staatspapieren auf eine bestimmte Lieferungszeit, schon nach den bestehenden Gesetzen ungültig seyen? —

Wenn wir den Verfasser recht verstehen, so will er mit dem Ausdrucke: bestehenden Gesetzen, sich auf die bayerischen Gesetze bezogen haben. Es muß uns demnach höchlich wundern, wie er von seiner Frage abweichend, sich gleichwohl und wiederhohlt auf jenes englische Gesetz — die Parlaments-Acte von 1734, — und auf den französischen Code pénal berufen mag, die doch für Bayern keine bestehenden Gesetze sind. Wie es nun mit solchen Berufungen aussieht,

haben wir bereits an dem praktischen Beyspiel in England gezeigt; wir können ihm aber mit einem gleichen Beyspiel an Frankreich dienen.

Der Verfasser kann nicht nur von allen unterrichteten Kaufleuten erfahren, daß auf der Pariser-Börse täglich sehr große Summen von Staatspapieren auf Lieferung geschlossen werden, sondern er kann den öffentlichen Gang dieser Geschäfte aus den meisten Pariser Zeitungen lesen, wo neben den Coursen gegen baare Tagskäufe, auch die Course der Staatspapiere auf Lieferung regelmäßig notirt werden. Daß auch die französische Regierung selbst solche Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren macht, davon hat sie vor nicht langer Zeit ein paar bedeutende Proben geliefert, und wir können uns nicht überreden, daß sie ihre mit mehreren großen inländischen und ausländischen Handelshäusern geschlossenen Lieferungs-Contracte auf ihre Staatspapiere, für bloße »trügerische Scheinkäufe, Luftgestal»ten, chimärische Geschäfte oder Hazard-Spiele,« gehalten, und sie rechtlos gelassen, ja wohl gar für strafwürdig angesehen hätte! — Was kann der Verfasser mit dem Code pénal auf diese Thatsachen erwiedern *)?

*) Die von dem Verfasser citirten 2 Artikel aus dem Code pénal lauten wörtlich so:

»421. Les paris qui auront été faits sur la hausse »ou la baisse des effets publics, seront punis des »peines portées par l'article 419.«

»422. Sera réputée pari de ce genre, toute con»vention de vendre ou de livrer des effets publics »qui ne seront pas prouvés par le vendeur avoir

— Gesetzt aber, wir könnten ihm nicht mit dieser praktischen Widerlegung aus England und Frankreich entgegen treten; was würde die Parlaments-Acte von 1734 und der Code pénal für Deutschland beweisen? — Doch nur, daß in Paris und London die Staatspapiergeschäfte anders als bey uns betrieben worden, daß folglich ihre Gesetze nicht für unsere Verhältnisse passen. —

Und selbst das Daseyn jener von ihm angeführten Gesetze beweiset, daß man in England und Frankreich vorher ihre ausdrückliche Bestimmung für nöthig gehalten hat, ehe man das betreffende Rechtsgeschäft zur Ungültigkeit verurtheilen könne. Diese Wahrheit, bitten wir den Verfasser, wohl zu merken.

Nach einigen unfruchtbaren, aber um so heftigern, Declamationen stellt nun der Verfasser den Rechtsgrundsatz auf: daß ein Rechtsgeschäft nach seiner wahren und innern Eigenschaft, nicht nach der äußern Gestalt, in welche es eingekleidet wird, zu beurtheilen sey. — Es hat ihm endlich eingeleuchtet, daß die Lieferungsverträge in Staatspapieren doch wohl für rechtsgültig erkannt werden müßten, in so fern die bestehen-

---

»existé à sa disposition au temps de la convention, »ou avoir dû s'y trouver au temps de la livraison.«

Diese Bestimmungen sind weit davon entfernt, alle Lieferungsverträge in Staatspapieren für Scheinkäufe oder Wetten zu erklären, sie geben vielmehr die Bedingung zum unterscheiden an; und nachdem diese als Richtschnur festgesetzt ist, wird sie ohne Ungerechtigkeit das Urtheil leiten können.

den Gesetze sie nicht ausdrücklich verbiethen, — den Casum in terminis entscheiden — darum will er es unternehmen, sie ihrer innern Natur zu berauben, ihnen die Wesenheit wirklicher Kaufverträge abzusprechen, sie als bloße Scheinkäufe, als Spiel oder Wette darzustellen, und in dieser Eigenschaft unter die Bestimmungen der bestehenden Gesetze zu bringen.

Dieses Vorhaben sucht der Verfasser in fünf Abschnitten durchzuführen, die wir, jedoch ohne in den häufigen Wiederhohlungen seinem Beyspiele folgen zu wollen, hier beantworten.

Ad I. »In dem ersten Abschnitte will der Verfas»ser den Lieferungsverträgen darum die Eigenschaft ei»nes wirklichen Kaufes absprechen, und sie als verklei»dete Spiel- oder Wette-Verträge aufstellen, weil kein »Contrahent bey denselben die Absicht habe, die be»stimmten Papiere bey dem Eintritte der bedungenen »Zeit wirklich zu besitzen, sondern die Absicht beyder »Contrahenten gehe nur dahin, die Differenz des ge»genwärtigen und des künftigen Courses als Gewinn »zu erhalten.«

Wie weiset denn aber der Verfasser nach, daß die Contrahenten die Absicht nicht haben, die behandelten Staatspapiere in bedungener Zeit wirklich zu besitzen? Seine bloße Angabe, eine leere Vermuthung kann doch wohl nicht als rechtlicher Grund dienen, die Wesenheit eines, in gehöriger Form abgefaßten und durch kein Merkmahl verfänglichen Geschäftes zu bestreiten? Der Verfasser darf nicht vergessen, daß er sich hier nicht auf dem Standpunkte eines

Gesetzgebers befindet, der Umstände und Erscheinungen in ihrer Allgemeinheit auffaßt, sondern daß er sich hier vor dem Richter befindet, der nach bestehenden Gesetzen über einen gegebenen Fall zu entscheiden hat.

Daß diese Lieferungsgeschäfte, wie der Verfasser in a) anführt, von Personen getrieben werden, welche nicht einmahl das Vermögen haben, welches zum reellen Ankauf der Staatspapiere in den bestimmten Quantitäten erfordert wird, — ist erstens in einer Allgemeinheit hingeworfen, die für einen einzelnen von dem Richter zu beurtheilenden Fall gar nicht anwendbar und passend ist. Hier kann nur von der Anwendung der bestehenden Gesetze auf einen gegebenen Fall die Rede seyn, folglich können nur die Eigenschaften dieses vorgelegten Falles zur Beurtheilung kommen; denn der Richter kann ein einzelnes Rechtsverhältniß nicht nach einer Idee aburtheilen, die er etwa im Allgemeinen über ähnliche Verhältnisse haben mag. Die Eigenschaften eines einzelnen Rechtsverhältnisses, welche seine Wesenheit bestimmen, über seine Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheiden sollen, müssen aber klar erwiesen seyn, und können nicht durch bloße Angaben geltend gemacht werden. Nun glauben wir aber nicht, daß es dem Verfasser so leicht werden dürfte, bey einem vorgelegten einzelnen Falle darzuthun, daß beyde Contrahenten eines Lieferungsvertrages in Staatspapieren unfähig seyen, denselben zu erfüllen. Wir halten diese Aufgabe selbst bey so leich-

ten Spekulanten, wie er sie im Auge hat, für sehr problematisch; denn ihr eigenes Vermögen nicht allein, sondern auch ihr Credit, ihre Verbindungen und alle die Geldmittel, die sie im Umfange mehrerer Handelsplätze, gegen Hinterlegung von Sicherheit, sich verschaffen können, müssen mit Recht für ihre Erfüllungsfähigkeit der eingegangenen Verträge sprechen. Wäre der Verfasser besser über diese ganz eigenen Verhältnisse unterrichtet, er würde nicht so kühn den Spekulanten, auch im Allgemeinen, die Fähigkeit absprechen, die auf Lieferung erkauften Staatspapiere ordentlich zu übernehmen oder abzuliefern. Wir könnten ihm hierüber Thatsachen anführen, über die er staunen würde. Ohne uns aber in diese einzulassen, wollen wir ihm ein anderes vor Augen befindliches Beyspiel anführen. Die Regierungen von Österreich, England und Frankreich haben mit wenigen verbündeten Handelshäusern bedeutend große Anlehen auf terminweise Ablieferung geschlossen; gewiß haben diese Regierungen sehr bestimmt gewußt, daß ihre Contrahenten das Vermögen nicht haben, um aus ihren Mitteln die contrahirten Lieferungen zu übernehmen; dennoch haben sie den Vertrag mit ihnen geschlossen, und er wurde richtig ausgeführt. Dem Verfasser nach wäre aber dieser Lieferungsvertrag, wegen Unvermögenheit der Käufer, ihn zu erfüllen, auch nur als ein Spiel zu betrachten, und folglich rechtsungültig gewesen; — traute er sich dieß zu behaupten? — so geräth man bey einzelnen Fällen in Verlegenheit, wenn man eine Behauptung im Allgemeinen wagt.

Dieß wird dem Verfasser wohl genügen, um zu

begreifen, daß seine Angaben in ihrer Allgemeinheit für den hier in Frage stehenden Beweis nicht passen. 2) Bleiben sie in einzelnen Rechtsfällen unerwiesen, so ist ihre unnütze Angabe nur als eine leere Vermuthung zu betrachten. 3) Auch in der angeführten Allgemeinheit können wir die Wahrheit der bezeichneten Umstände nicht anerkennen. Wenn es auch einzelne Spekulanten gibt, welche über ihre Kräfte in Unternehmungen eingehen, welches man bey keiner Art Handelsgeschäfte ganz verhüten kann, so sind diese Fälle doch nur selten und als Ausnahmen gegen den großen Umfang reeller Geschäfte anzusehen. Solchen Spekulanten steht immer die Natur der Credit-Verhältnisse entgegen, denn kein vernünftiger Mann wird mit Menschen Geschäfte abschließen wollen, denen er nicht das Vermögen zutraut, sie in Erfüllung zu bringen; er würde sich selbst damit gefährden, weil alle seine Berechnungen dadurch ungewiß und schwankend würden; man macht aber nur Geschäfte, um bestimmte Resultate zu erhalten. Treten solche Fälle dennoch zuweilen ein, so rühren sie von einem Irrthume, von einer falschen Beurtheilung her; diesen Fällen ganz auszuweichen, ist überhaupt ein seltenes Glück in jeder kaufmännischen Laufbahn. 4) Daß beyde Contrahenten solch unsichere Spekulanten wären, dürfte noch seltener eintreten, denn diese sind schärfer noch in der gegenseitigen Beurtheilung, und ein Jeder von ihnen will doch auf die sichere Erfüllung seines Geschäftschlusses rechnen können. 5) Was man daher auch über diese Spekulations-Unternehmungen sagen mag, so werden sie in der Regel doch

nur gemacht, um sie wirklich zu erfüllen, daher von Menschen, die sie zu erfüllen vermögen, und der größte Theil wird auch in der That erfüllt. Größere Störungen als die Unvermögenheit, können aber solche Aufforderungen darin erzeugen, wie sie der Verfasser sich erlaubt, weil es leicht mehr irre zu leitende Menschen gibt, die ein unglückliches Geschäft sich gerne von den Schultern wälzen, als derer sind, die eine eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen vermöchten. — b) »Daß, wenn ein Contrahent vor dem Andern bey »dem Actienspiele (?) Sicherheit — Deckung — verlangt, »diese nicht nach dem Kaufpreise, sondern bloß nach der »wahrscheinlichen oder möglichen Cours-Differenz bemes»sen wird.« Wenn wirklich dieser angegebene Umstand in einem vorliegenden Falle dargethan wäre, wie sollte man einen Beweis darin finden, daß die Contrahenten den Kaufvertrag nicht zu erfüllen gesonnen waren? — Dieser Umstand beweiset gerade das Gegentheil. Das gegebene Unterpfand für die Erfüllung eines Vertrages, ist ein Beweis mehr für die ernstliche Absicht, ihn zu erfüllen. — An sich kann diese dargelegte Deckung eben so wenig dem Kaufvertrage an seiner Gültigkeit etwas benehmen. Wenn man ein Haus oder Landgut um fl. 100,000 kauft, das in einer Zeit erst zu übernehmen wäre, der Verkäufer macht aber eine gleich zu entrichtende Abschlagszahlung auf den Kaufschilling von fl. 20,000 zur Bedingung, die er auch wirklich von dem Käufer erhält, weil er über die Erfüllung des Kaufvertrages gesichert seyn will, seine Realität aber jeden Augenblick wenigstens um fl. 80,000, nicht aber um

fl. 100,000 an Mann bringen kann; wird man wohl von diesen beyden Contrahenten sagen können, daß sie nicht die Absicht gehabt haben, ihren Kaufvertrag zu erfüllen? und wird die Abschlagszahlung dem Vertrage etwas an seiner Gültigkeit benehmen? — Wodurch soll sich aber dieser letztere Fall von jenem in Staatspapieren unterscheiden? — c) »Daß bey dem Ausgang des »Actienspiels die Contrahenten sich gewöhnlich bloß über »die Cours-Differenz berechnen, und hiernach durch »die Hinausbezahlung des Gewinnes der »Vertrag selbst erfüllt würde.« — Wenn dieser angegebene Umstand in einzelnen Fällen wirklich Statt findet, so beweiset dieß doch noch nicht, daß die Contrahenten schon bey ihrem ursprünglichen Kaufvertrage nicht die Absicht hatten, ihn ordentlich durch Übergabe und Bezahlung der Staatspapiere zu erfüllen, denn die zwischen ihnen zur Verfallszeit eingetretene Erfüllungsart konnte in Folge eines neuen Übereinkommens, eines zweyten Vertrages (novation), Statt finden. Nur, wenn in dem Kaufvertrage selbst bedungen wäre, denselben z. B. durch Bezahlung der Cours-Differenz in Erfüllung zu bringen, könnte man dann in diesem einzelnen Falle sagen, daß es nicht die Absicht der Contrahenten war, einen ordentlichen Kaufvertrag auf Übergabe und Bezahlung der behandelten Staatspapiere zu schließen. Ohne dieser dem Vertrage ursprünglich angehängten Bedingung wird aber die Absicht der bloßen Ausgleichung durch Cours-Differenz nicht zu erweisen seyn. Es werden jedoch, so viel uns bekannt, die meisten Lieferungsverträge auf Staats-

papiere ohne diese Bedingung, also auf wirkliche Übergabe und Bezahlung des Kaufgegenstandes gemacht. d) Beschäftigt sich mit leeren unerwiesenen Angaben, und der Möglichkeit, wie durch ein Spekulations-Manöver auf einzelne Gegner nachtheilig gewirkt werden könne! — e) »Daß die Lieferungsverträge (versteht sich Scheinkäufe) nicht nach dem Cours des Tages, sondern bald über, bald unter diesem Course geschlossen werden« (der Cours des Tages wird doch wohl zur Basis dienen, und der Zu- oder Abschlag von dem Interessen-Fuß oder der Spekulations-Idee geleitet werden). Man kann bey diesen beyden letzten Puncten nicht wohl einsehen, wie sie die Absicht der Contrahenten, ihre Lieferungsverträge nicht wirklich zu erfüllen, darthun sollen, noch weniger aber begreifen, wie sie vorgelegten Rechtsfällen angepaßt, und in dem einzelnen Verhältniß bewiesen werden könnten. Wir wiederholen hierbey, daß, wenn von der Anwendung bestehender Gesetze auf Rechtsgeschäfte die Rede ist, ein jeder Rechtsfall besonders beurtheilt werden müsse, und dieß um so mehr, wenn es darauf ankommt, aus der Wesenheit des vorhandenen Rechtsgeschäftes seine Gültigkeit oder Ungültigkeit zu bestimmen; es kann dem Richter nicht erlaubt seyn, die Eigenschaft eines speciellen Rechtsfalles unter das genus seiner vorgefaßten Idee zu werfen. Die Anwendung vorhandener Gesetze besteht in der Vergleichung einer Handlung oder eines Rechtsfalles mit dem Gesetze. Nur dem Gesetzgeber, nicht dem Richter steht die Macht zu, ein Gesetz

auf eine allgemein gültige Art zu erklären *) — handelt es sich aber um die Unterscheidung der inneren Eigenschaft eines Rechtsgeschäftes, so tritt um so mehr die Nothwendigkeit ein, einen jeden Fall besonders zu untersuchen, und es ist dem Richter nicht gestattet, da, wo das Gesetz unterscheidet, diese Unterscheidung nicht zu beachten.

Das von dem Verfasser aus der Zeitschrift: — »Der Staatsbürger,« angeführte Beyspiel, ist durchaus für die vorliegende Frage von keiner rechtlichen Bedeutung. 1) Zeigt ein Vorschlag große zur Ausführung noch schwebende Geschäfte, auf eine gewisse Art durch gegenseitige Berechnungen und Ausgleichungen zu erfüllen, von keiner Seite noch die ursprüngliche Absicht der Contrahenten an, ihre Verträge nicht zu erfüllen. 2) Würde die Ausführung jenes Vorschlages diese Absicht eben so wenig beweisen; denn gerade die neue Erscheinung dieses Vorschlages zeigt, daß kein solches Einverständniß früher zwischen den Contrahenten weder ausdrücklich noch stillschweigend bestanden hat; und seine Ausführung müßte daher nur in Folge eines neuen Einverständnisses eines zweyten Vertrages Statt finden. 3) Es ist dem Verfasser bekannt, daß die Handelshäuser in Augsburg jede Woche an einem bestimmten Tage ihre auf sie lautenden und fälligen Wechselzahlungen auf der Stube durch gegenseitige Berechnungen, Austauschungen der Wechsel und Bezahlung der Saldi ausgleichen. Kann

*) v. Zeiller Commentar über das österr. bürgerl. Gesetzbuch.

man aber dieser Ausgleichung wegen sagen, daß die Augsburger Banquiers nie die Absicht gehabt haben, ihre acceptirten Wechsel zu bezahlen? Und wird durch diese Ausgleichung nicht die Bezahlung selbst vollzogen? Erfüllen demnach die Augsburger Banquiers ihre mit der Acceptation ursprünglich eingegangene Verbindlichkeit nicht vollständig, weil die Bezahlung bloß durch gegenseitige Berechnungen geschieht, und die Valuta eines jeden einzelnen Wechsels nicht besonders fließt? Wer sollte daran zweifeln? — Ist dem Verfasser das Institut einer Giro-Bank ganz unbekannt, oder möchte er wohl behaupten, daß die durch eine solche Bank geleisteten Zahlungen nicht wirklich und reell geschlossen sind, sondern als bloße Ausgleichungen den ihnen zum Grunde liegenden Scheingeschäften das Gepräge von Spiel und Wetten aufdrücken? —

Damit haben wir also die Anführungen widerlegt, womit der Verfasser Merkmahle aufzustellen glaubte, daß die Contrahenten die Lieferungsverträge in Staatspapieren wirklich zu erfüllen nicht die Absicht gehabt hätten. Wenn er nun mit diesen Merkmahlen die Wesenheit der Lieferungsverträge zu einem Spiel oder Wette umzustalten wähnte, und auf diesen luftigen Grund alle seine Folgerungen baut, so kann man nun schon leicht die Haltbarkeit seines ganzen Gebäudes beurtheilen.

Die Lieferungsverträge werden nun mit einer Wette verglichen. Schon durch die grundlose Voraussetzung, daß sie Scheinkäufe sind, worauf der Ver-

gleich gebaut wird, muß er von selbst zusammenstürzen; dann erregt aber auch die kunstgerechte Verstümmelung der Glieder, die nirgend passen, noch zusammenhalten wollen, besonders Mitleid. Man ist wirklich versucht zu glauben, der Verfasser habe damit seine Leser zum Besten haben wollen. — Auf denselben Grund und ähnliche Art geschieht die Vergleichung mit einem Spiel.

Der Verfasser sagt am Ende seines ersten Abschnittes: »daß nach bestehenden Gesetzen das Aktienspiel, in der »Art wie es betrieben wird, unverbindlich sey, »und kein Contrahent kann auf Erfüllung solcher Spiel-»verträge vor Gericht belangt werden!« Wir wollen glauben, daß dieß nur dahin zu verstehen sey, daß der Richter die von dem Verfasser hier vermuthete Einwendung der Simulation und einer unverbindlichen Wette, von Seite des Geklagten abwarten müsse, nicht aber, als Partey und Richter zugleich, diese Einwendung selbst zu berücksichtigen, und darauf durch Zurückweisung der Klage ohne Anhörung des Gegners, zu sprechen je befugt seyn könne.

Ad II. In diesem Abschnitte werden die Lieferungsverträge zu einem Hazardspiele gemacht; der Vergleich auf denselben Sand, wie oben bey der Wette, gebaut, von ärmlichen Witz mit scheinbaren Ähnlichkeiten kärglich ausgestattet, allein, ohne wahre Stützen, immer in seinen Ungrund zusammenstürzend. — Was will der Verfasser mit diesen ausgelebten Kunstgriffen? — glaubt er Jemanden zu täuschen? Mit solchem Blendwerk reicht man heut zu Tage weder bey dem Publikum noch weniger aber bey den Richtern aus.

Ad III. Dieser Abschnitt ist von allen juridischen Gründen entblößt, um so mehr aber mit Deklamationen bereichert. Der Verfasser stellt darin Beyspiele von Möglichkeiten auf, aus denen er einen entsetzlichen Sturz des Courses von Staatspapieren folgert; er führt wirkliche Fälle an, wobey er die beyden äußersten Enden, den niedrigsten und höchsten Cours der Staatspapiere in neuester Zeit, in nächste Berührung bringt, jedoch immer nur den Schaden des kurzen Schrittes, vom Gipfel bis auf den Boden herab, vor Augen hat, ohne zu bedenken, daß man doch auch einmahl zu dem Gipfel hinangestiegen seyn muß, und daß die Stufenleiter hinauf doch eben so viel Gewinn bringen mußte, als das Herabschreiten Schaden bringt; doch hierüber haben wir unsere Meinung oben schon in einer Anmerkung deutlicher gesagt. —

Ad IV. Hier wird das Lieferungsgeschäft abermahls mit einer Wette verglichen und zwar in Beziehung auf jene Gesetze, welche die Wetten als gültig erkennen, aber doch Minderung übertriebener Wetten gebieten. Ohne auf diese überall unhaltbare Vergleichung selbst einzugehen, glauben wir doch seine Belege, womit er die Cours-Differenzen als übertriebene Wettpreise durch praktische Beyspiele bezeichnen will, nicht unberührt lassen zu müssen; so führt er einen Unterschied bey ein Tausend Stück österreichischen Staatspapieren a 5 pr. Cent. — also nicht weniger als einer Million — »welche in einigen Wochen oder Monaten von 78 auf 71 gefallen sind,« an, wobey demnach Siebenzig Tausend Gulden verloren würden.

Daß ähnliche, ins Allgemeine hin, nach beliebigen Zahlen aufgestellte Rechnungs-Exempel sich zu keiner rechtlichen Beachtung eignen, bedarf wohl keiner näheren Entwickelung. Da denn aber der Verfasser doch schon von den schrecklichen Verlusten an den österreichischen Staatspapieren spricht, so erlauben wir uns die kleine Episode einzuschalten: daß schwerlich der Besitzer von einer Million die ganze Summe um den Preis von 78 eingekauft haben wird; daß derselbe wohl auch früher etwas in den österreichischen Staatspapieren unternommen haben mag, und da fällt uns dabey ein, daß man im Jahre 1817, wo diese Papiere in bedeutenden Summen nach Bayern, Frankfurt u. s. w. gegangen sind, sich solche zu dem Cours von 45, dann 46 und 48 angekauft hat; nun, nachdem man durch drey Jahre 11 Procent Zinsen genossen, muß das Unglück freylich schmerzlich seyn, sie um 71 verkaufen zu sollen. Wenn auch diese Staatspapiere nicht mehr in den Händen der ersten Besitzer sind, um so besser, so hat sich der Gewinn vertheilt; daß aber dem Auslande (nämlich als Österreicher gesprochen) ein sehr bedeutender Gewinn durch das allmähliche Steigen des Courses der österreichischen Staatspapiere von 45 bis über 70, ja bis 80 zugefallen ist, muß doch Jedermann sehr deutlich einleuchten.

Wenn unser Verfasser etwas Nachdenken nicht scheuete, so müßte ihn schon der Umstand aufmerksam gemacht haben, daß der Handel, gerade in österreichischen Staatspapieren, sich in Bayern merklich ausgebreitet hat, was ihn zu der sehr nahe liegenden Wahr-

nehmung hätte bringen müssen, daß dieß Geschäft für Bayern wohl fruchtbar sey, denn gewöhnlich ziehen sich die Capitale nur zu den Geschäften, wo die meisten Vortheile zu erreichen sind. Wahrscheinlich hätte er bey diesem Gedanken seinen Eifer über die augenblicklichen Verluste in Bayern gemäßigt, und nicht Aufforderungen und Vorschläge gethan, die, wenn sie gehört und befolgt würden, nur das Messer wider die eigene Brust gekehrt, sich eines politisch-moralischen Selbstmordes schuldig machten.

Ad V. »An der Art, wie dieses Aktienspiel be»trieben wird,« sagt der Verfasser — »und wie es sei»nem Geiste nach betrieben werden muß, entdecke man »einen neuen Grund der Unverbindlichkeit dieses Spiel»und Wettgeschäftes.« — In diesem Texte, so wie in der ganzen weiteren Darstellung ist abermahls der Scheinkauf als Vordersatz zum Grunde gelegt. Wir haben also bloß darauf zu erwiedern, daß diese Voraussetzung niemahls als eine allgemeine Eigenschaft der Lieferungsverträge rechtlich angesehen, sondern bey jedem einzelnen dem Richter vorgelegten Geschäfte rechtskräftig dargethan werden müsse. — Um jedoch seine dokumentirenden Beyspiele, der Kurzweil wegen, nicht ganz zu übergehen, so ist das, was er von einer künstlichen Concurrenz durch Ausbiethen einer großen Summe von Papieren unter dem Cours, oder durch Aufkaufen derselben über den Cours sagt, wahrhaft lächerlich; er mag nur einmahl versuchen, eine große Summe Staatspapiere unter dem Cours auszubiethen, bald wird er ihrer los werden, ohne dem Course eben wehe zu thun,

und eben so schnell wird man ihm die verlangten Papiere geben, wenn er sie über den Cours anzukaufen sucht; ist er aber gesättiget, so wird der natürliche Tagespreis seinen vorigen Standpunkt wieder einnehmen. — Man gebe doch einmahl die kindische Idee auf, daß eine große Masse, die über reiche mächtige Länder verbreitet, von Millionen Händen getragen wird, von einzelnen Spekulanten oder ihren kleinen Verbindungen regiert werden könne; nur wenn die öffentliche Meinung die tragenden Hände abzieht oder schwächt, wird die Last sinken; zieht aber das öffentliche Vertrauen mehr Theilnehmer herbey, ermuthigt es dieselben, so wird keine einseitige Unternehmung die Staatspapiere sinken machen. Einen auffallenden Beweis hiervon liefern die häufig vorkommenden Fälle, daß eine politische Tagesneuigkeit schnell einen mächtigern Einfluß auf den Cours der Staatspapiere übt, als die combinirtesten Plane der Spekulanten es zu thun vermöchten; ja diese Menschen selbst huldigen jener Wahrheit dadurch, daß sie bey einer beabsichtigten Wirkung auf den Cours solche politische Gerüchte verbreiten, die sie ihrem Interesse günstig halten; von welcher Dauer kann jedoch die Wirkung leerer Gerüchte seyn? — Allein der Verfasser nennt das Ausbiethen oder Ankaufen von Staatspapieren eine künstliche Concurrenz; was wir dann unter der natürlichen Concurrenz verstehen sollen, die, nach seiner Angabe, von jener künstlichen gestört wird, ist uns ganz dunkel geblieben. Die Anführungen aus Zeitblättern — wenn sie nicht offizielle Artikel enthalten — sind keine Belege zur Be-

gründung irgend einer Wahrheit. Diejenigen, deren der Verfasser sich hier bedient, sind einzelne Ansichten und Ideen, so wie auch er die Seinigen offenbart; das Publikum wird über ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit entscheiden, wenn es auch die entgegengesetzten Ansichten und Gründe vernommen hat. Wie könnten aber alle diese widersprochenen und sich selbst widersprechenden Angaben des Verfassers sich zu einer rechtlichen Beachtung eignen? wie sollte ihre Erscheinung in einem vorgelegten einzelnen Rechtsgeschäfte dem Richter sichtbar werden? wie könnte man daraus nach bestehenden Gesetzen die Wesenheit eines vorliegenden Rechtsgeschäftes beurtheilen? und doch kann hier nur vom Urtheil eines Gerichtes, also von Anwendung bestehender Gesetze auf einen einzelnen Fall die Rede seyn! Allein es hat eine fixe Idee des Verfassers sich bemächtiget, er sieht bey den Lieferungsverträgen die Interessen der Contrahenten immer nur im absoluten Widerspruche, und weil es ihm scheint, daß alle solche Käufe nur Spiele sind, so ist es für ihn auch erwiesen, daß jeder einzelne nothwendig ein Spiel seyn müsse. Wir fürchten jedoch nicht, daß irgend ein Gericht diese Geburt seiner Fantasie adoptiren werde, vielmehr halten wir uns überzeugt, daß jeder Gerichtshof, seiner Pflicht eingedenk, nur das vorgelegte einzelne Rechtsgeschäft vor Augen haben, und von aller Täuschung einer blendend aufgestellten Allgemeinheit seine Blicke wenden wird.

Nachdem der Verfasser auf diese Art alle seine Argumente in einem ihm dienlich scheinenden Zwie-

lichte von Allgemeinheit vorgetragen; um die Gegenstände gehörig verwechseln und verwirren zu können, und die beabsichtigte Erblindung der Rechtsansicht herbeyzuführen, glaubt er auf dieselbe Art und in derselben Dämmerung noch einige sich selbst gemachte Einwürfe in fünf Punkten bekämpfen zu müssen, um jeder Möglichkeit zu begegnen, daß von irgend einer Seite durch ein unterscheidendes Licht ihm der Lorber entrissen werde. — Wir glauben die Beantwortung dieser Punkte jenen Rechtsgrundsätzen überlassen zu können, die wir zum Schluß dieser Einrede anführen werden. Indessen nehmen wir hiervon den zweyten Punkt aus, indem derselbe die leidenschaftliche Verblendung des Verfassers und die absolute Richtung seines Willens auf eine merkwürdige Art beurkundet.

»Man sagt, — wird in diesem zweyten Punkte »angeführt, — diese Lieferungsverträge seyen bisher wirk»lich von der einen Seite durch Übergabe, und von der »andern durch Übernahme der Papiere erfüllt worden, »also könne man nicht behaupten, daß sie bloß ein, »auf den Gewinn der Cours-Differenz berechnetes Spiel »seyen.« — Nun was antwortet der Verfasser darauf? — nichts, als: »daß es doch viele Fälle gäbe, wo der eine Contrahent nicht Vermögen genug habe, den Preis der Papiere zu zahlen, die Erfüllung der maskirten Stock-Jobbery dann bloß in Berechnung und Vergütung der Cours-Differenzen bestehe.« — Also weil es Fälle gibt oder geben kann, daß einzelne Lieferungsgeschäfte durch Cours-Differenzen ausgeglichen werden, darum sollen alle solche Verträge als Spiele an-

gesehen, und vom Gericht ungehört verworfen werden? Wie steht es aber mit der Absicht der Contrahenten, den ursprünglichen Vertrag nicht wirklich erfüllen zu wollen, die der Verfasser früher als Haupteigenschaft des Lieferungscontraktes aufgeführt, welche ihn zum Spiel umstalte. Soll diese Absicht bey dem hier berührten Einwurfe, und bey seiner Beantwortung desselben keine Rolle mehr zu spielen haben? und ist überhaupt jener Einwurf damit beantwortet, daß er sagt: es gibt doch Fälle, wo es nicht so ist? also gibt es auch Fälle, wo es doch so ist, und diesen soll die Justiz verweigert werden? — Die Prolongationen, die zuweilen bey der Art Geschäfte eintreten sollen, führt er als einen neuen Beweis an, daß sie Spiele sind; allein wenn er nicht bewiesen hat, daß die Lieferungsverträge in ihrer ursprünglichen Wesenheit Spiele sind, so können die Prolongationen derselben auch diesen Beweis nicht leisten. Durch Verlängerung der Zeit zur Erfüllung, durch Abschlagszahlungen, wird die Wesenheit eines Kaufvertrages nicht verändert.

Allein unser Verfasser bleibt auch dabey gar nicht stehen, denn nun enthüllt er sich endlich ganz, man soll in seiner wahren Gestalt ihn sehen. In c) dieses Punktes spricht er wörtlich sich so aus: »daß, wären »auch bisher alle jene Scheinkäufe auf »Lieferung durch Übergabe und Über»nahme der Papiere wirklich erfüllt wor»den, daraus die Eigenschaft eines wirk»lichen Kaufes nicht bewiesen, und ihre

»wirkliche Eigenschaft eines Spieles nicht »verändert würde; denn **selbst diese Er-»füllung ist nur maskirt.** So wenig ein »Maskenball darum aufhört, Maskenball »zu seyn, weil die Menschen in Masken »nicht nur gekommen sondern auch auf dem »Ball geblieben und eben so nach Hause »gegangen sind, so wenig eine in einem »Kauf verkleidete Schankung aufhört »Schankung zu seyn, wenn sie bey der Er-»füllung noch den Schein eines Kaufes »hat, so wenig die Lüge Wahrheit wird, »wenn der Lügner seine Erdichtung conse-»quent bis zum Ende durchführt, eben so »wenig bringt **jene scheinbare Erfül-»lung** der Lieferungsverträge an ihrer »wesentlichen Eigenschaft eines unver-»bindlichen Spielgeschäftes, eine recht-»liche Veränderung hervor.« — — — Und wie beweiset er, daß trotz aller Erfüllung durch Übergabe und Übernahme, sowohl die Erwerbsart als auch der Erwerb selbst nur Scheinkäufe und Spiele sind? »weil der mittellose Verkäufer die Papiere doch erst kaufen müsse, um sie abzuliefern, und weil der Käufer, der nicht zahlen kann, sie verkaufen müsse, um sie übernehmen zu können.« — Und das alles sagt ein Justiz-Mann! — Billig hätte er, gleich vom Eingang her mit der wahren Farbe hervortreten sollen, indem er gerade so gesprochen hätte: Ich will, daß euere Lieferungsgeschäfte in Staatspapieren als ein Spiel betrachtet und behandelt werden sollen, und was

ihr auch dagegen sagen, und wie ihr sie auch contrahirt und in Erfüllung gebracht haben möget, — gleichviel! sie müssen Spiele seyn und rechtlos bleiben! — Gegen diese offene Sprache hätten wir noch weniger einzuwenden; es wäre ein Gewaltstreich, der von blinder Leidenschaft im Irrwahn geführt, nur die bewaffnete Hand selbst am stärksten treffen würde. Allein mit diesen veralteten, abgebrauchten Sophistereyen, alle Begriffe von Recht und Wahrheit verwirren, alles Vertrauen auf bestehende Gesetze vernichten, alles moralische Gefühl für Pflicht, Redlichkeit und Treue untergraben zu wollen, das scheint uns schwärzer noch, als durch einen Machtspruch willkürliche Verletzungen sich zu erlauben. Indeß sind wir von letzterem, Gott Lob, noch weit entfernt. Wäre der Verfasser auch auf einem höheren Standpunkte, als er vermuthlich sich befindet, auf Seite der Justiz wäre von ihm nichts zu fürchten; unter Maximilian Josephs weiser Regierung hat man weder Verweigerung der Justiz noch Ungerechtigkeit zu besorgen! Die Unabhängigkeit der Gerichte ist in ganz Deutschland unter jeder Regierungsform geachtet, in der bayerischen Constitution ausgesprochen, und wir achten diese Nation zu sehr, als daß wir in ihre Vertreter der Gerechtigkeit nicht das volle Vertrauen setzen sollten; sie werden ohne Rücksicht und ohne Scheu, nur nach Wahrheit und Recht sprechen! — daher zu den Richtern, — zu den Richtern! — Dort wollen wir fragen, wie denn eigentlich ein Kaufvertrag beschaffen seyn müsse, um ihn für das auch zu halten, was er ist? — ob eine wirkliche Erfüllung,

durch Übertragung und Bezahlung des Kaufgegenstandes, nicht wirkliche Erfüllung des Vertrages ist, sobald ein Dritter dazu tritt und ins Blaue hin sagen mag, daß Übergabe und Bezahlung, obwohl sie wirklich geschehen und geschlossen sind, nur trügerischer Schein und Maske wären, indem er in die geheimsten Falten des Herzens der Contrahenten gesehen, und darin wahrgenommen habe, daß sie nicht kaufen und verkaufen, sondern nur spielen wollten? — wir wollen fragen, wie lange man gesetzlich eine gekaufte und übernommene Waare besitzen müsse, um nicht beym Verkauf derselben für einen Spieler zu gelten? — und wie wir, als Käufer oder Verkäufer, eigentlich zu der Wissenschaft hätten kommen sollen, daß unser gegenseitige Contrahent den übernommenen und bezahlten Kaufgegenstand gleich wieder verkauft habe, oder nach künftig erfolgter Übernahme zu verkaufen im Sinne hat, oder umgekehrt, daß er die uns noch zu liefernde Waare erst kaufen müsse? — um uns nicht in ein Geschäft mit ihm einzulassen, das seine — für uns geheime — Absicht rechtlos macht; — wir wollen sehen, wie man denn diese geheimsten Gedanken und Absichten der Menschen vor Gericht bringen, sie anschaulich machen und juristisch verkörpert sie als Beweise hinstellen kann, damit wir uns künftig von weitem schon vor ihnen hüten können. Wir wollen fragen: wenn selbst unser Käufer uns offenherzig gestanden hätte, daß er nach nächster Übernahme, die gekauften Papiere denselben Tag wieder verkaufen wolle, was denn dieses sein Geständniß uns für einen Eintrag in unsere Rechte machen könne? — wir wollen hören, ob eine willkürlich

einseitige Handlung oder auch nur ein einseitiger Gedanke des einen Contrahenten, die Rechte des anderen Contrahenten aus einem geschlossenen Kaufvertrage aufhebe? — Ob die Wesenheit eines Rechtsgeschäftes durch bloße einseitige Angaben und Vorwände des beklagten Contrahenten, verändert werden könne? —

Alle diese Fragen soll der Gegner uns vor Gericht beantworten; — und dann wollen auch wir ihm antworten: daß allerdings eine in einem Kauf verkleidete Schankung nicht aufhört Schankung zu seyn; allein es muß vorerst fest stehen, daß es kein Kauf gewesen; die Wahrheit des Vordersatzes muß rechtsvollständig erwiesen seyn, ehe man entscheidet, daß es ein anderes Geschäft, daß es eine Schankung ist! Es müßte vorher dargethan werden, daß bey dem vorgelegten Rechtsgeschäft die Contrahenten an keinen Kauf gedacht, über keinen Preis des Kaufgegenstandes übereingekommen, und bey der Erfüllung keine Bedingung eines Kaufes wirklich vollzogen haben; — dann erst wird man aus den vorliegenden Eigenschaften des Geschäftes weiter urtheilen können, unter welche Gesetzbestimmung dasselbe zu subsumiren sey. — Wir wollen ihm sagen, daß die Lüge allerdings darum nicht zur Wahrheit wird, weil der Lügner sie bis zu Ende consequent durchführt; eben so wenig als die Wahrheit zur Lüge wird, wenn ein unwissender oder bethörter Mensch sie schlechterdings verneint; allein, wenn man eine Lüge erkennen soll, so muß erst erkannt werden, daß des Lügners Worte unwahr sind,

und daß er die Absicht hatte, die Unwahrheit zu sagen. Will man daher erweisen, daß ein vorgelegter Kaufvertrag nur ein Spiel ist, so muß man vorher darthun, daß er in allen seinen Theilen, und seinem ganzen Inhalte nach, kein Kauf gewesen, und daß die beyden Contrahenten in ihrer Absicht, Schluß und Ausführung desselben, nur ein Spiel begründet haben! — Über dieß alles soll nun der Spruch des Richters entscheiden, — Wahrheit und Gerechtigkeit soll walten! Daß aber das Gericht selbst nicht verweigert werde, diese Gerechtigkeit erwarten wir getrost von einer weisen und gerechten Regierung! —

Zum Schlusse seiner Rechtsgründe wendet sich der Verfasser, bedenklich genug, noch an den Patriotismus, um vielleicht durch diesen nachzuhelfen, wo es jenen an Bündigkeit und Wahrheit fehlt. Allein der politischen Convenienz eben so wenig als dem Privat-Interesse kann irgend ein Einfluß auf Rechtsentscheidungen gestattet werden; wenn also auch die leidenschaftlichen Deklamationen von Geldausfuhr, Verarmung des Landes und Untergang der Industrie nicht so leer und grundlos wären, als sie es wirklich sind, so hat doch unser Gegner seinen Standpunkt damit schlecht gewählt, um auf die Gerichte einzuwirken; ein Versuch, der eben so fruchtlos bey den Richtern bleiben wird, als es Widerwillen bey der Welt erregen muß, aus der Gerechtigkeit eine ganz neue Waffe zur Befehdung von Nachbarstaaten machen zu wollen! — Ungerechtigkeit bleibt ewig die schlechteste Politik, »denn, sobald das Privat-Interesse mächtiger »wird, als das öffentliche Princip, wenn Vortheil der

»Ehre und Besitz der Tugend vorgezogen werden, da »bedarf es keines unsichtbaren Schicksals, um einen »Staat zu stürzen *).«

Nachdem wir nun alle Angaben unsers Gegners widerlegt haben, fassen wir noch in wenige Punkte die Rechtsgrundsätze zusammen, die bey vorliegender Streitfrage in Anwendung gebracht werden müssen.

I. Ein jeder Rechtsfall muß von einem Gerichte entschieden werden.

Dadurch allein wird die Sicherheit und ökonomische Freyheit im Staatsleben begründet. Hierauf bezieht sich die Unabhängigkeit der Gerichte, hierauf die neuere völkerrechtliche Bestimmung der deutschen Bundesakte, daß Verweigerung der Justiz ein Forum an dem Bundestage finde.

Ein jeder Rechtsfall muß aber von den Gerichten besonders untersucht und darüber ein eigenes Urtheil gefällt werden, welches Urtheil jedoch niemahls für einen zweyten Fall verbindlich ist. Nur wenn das Gesetz ein Geschäft ausdrücklich von Rechten ausschließt, kann darüber keine Klage von den Gerichten angenommen werden.

II. Gesetze wirken nicht zurück, sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

Ein Grundsatz, der in unseren Tagen wohl keinen Widerspruch mehr finden sollte. — Gesetze sind für

*) Monthly Review.

unsere freyen, willkürlichen Handlungen eine Norm des Rechtes; Handlungen und Geschäfte aber, die bereits vollendet sind, stehen nicht mehr in unserer Macht, und unter dem Schutze des Gesetzes bereits erworbene Rechte können ohne Unrecht Niemanden entzogen werden [1]).

III. Bestehende Gesetze müssen auf vorkommende Rechtsfälle nach dem Wortlaute oder grammatischen Sinne angewendet werden; **nur wenn dieser unzulänglich ist**, kann eine logische Auslegung Statt finden.

Gesetze bestehen als eine Richtschnur, wornach die Handlungen eingerichtet, worauf sie angewendet werden sollen. — Die Anwendung besteht in der Vergleichung einer Handlung oder eines Rechtsfalles mit dem Gesetze. Unläugbar muß daher der einfache Sinn des Wortlautes der Gesetze bey Beurtheilung der Rechtsfälle vor Allem in Anwendung kommen. Der Gesetzgeber wird nur gewöhnlicher, allgemein bekannter Ausdrücke für seinen Willen sich bedienen (quem penes arbitrium est, et jus et norma loquendi); der Bürger versteht nur den einfachen grammatischen Sinn, in den ihm wohlbekannten Worten [2]). Wie könnte man

---

1) Josephinisches Gesetzbuch. I. H. §. 7. Gal. Gesetzbuch I. H. §. 17. Preuß. Landrecht. Einleit. §. 14. Code Napol. a. 2. v. Zeiller Com. I. T. Einleit. §. 5.

2) Justinian hat seiner Gesetzsammlung einen eigenen Titel: De verborum significatione, beynahe ein juridisches Wörterbuch einverleibt, um der richterlichen Auslegung so wenig als möglich Raum zu lassen. —

einen Bürger auf die Wissenschaft der Gesetze hinweisen, damit er Gerechtigkeit in den Rechtsfolgen seiner Handlung sehe, wenn er den grammatischen Sinn des Gesetzes nicht in der Anwendung seines Falles erblickte? — So lange also das Gesetz in seinem grammatischen Sinne ausreicht, so lange ein vorkommender Rechtsfall nach seiner dargelegten Eigenschaft einer Gesetzbestimmung in ihrem grammatischen Sinne angepaßt werden kann, darf keine andere Auslegungsart Statt finden. — Nur wenn für einen vorliegenden Rechtsfall keine solche Gesetzbestimmung sich findet, ist es erlaubt, die logische oder philosophische Auslegung der Gesetze zu Hülfe zu nehmen *). Diese Auslegung hat in Be-

---

»Daß man aber in unseren Zeiten, selbst bey Anwendung des römischen Rechtes, sich keine ausdehnende »oder einschränkende Auslegung erlauben soll, und daß »die Stellen des Justinianischen Gesetzbuches, welche »dieselbe zu begünstigen scheinen, mißverstanden werden, »zeigt Schömann in seinem Handbuche des Civil-Rechtes »(Giessen und Wetzlar, 1806). I. Abh. III.

*) »Die logische Auslegung ist an sich zuläßig: wenn sie nöthig ist; sie steht aber der grammatischen nach. Die logische Auslegung ist allein aus dem gewissen Zwecke oder Rechtsgrunde des Gesetzes abzuleiten. Bey allen Arten der wissenschaftlichen Auslegung ist kein Wort als überflüssig zu behandeln, und dann der Sinn vorzuziehen, welcher dem jedesmahligen Rechtsgeschäfte am angemessensten ist, und wobey keines Anderen Rechte oder Vortheile gekränkt werden. In der Regel ist keine Einschränkung des Sinnes des Gesetzes zuläßig, es sey denn, daß von allen gewissen Zwecken des Ge-

ziehung auf die Gesetze, die Absicht des Gesetzgebers zum Grunde, — in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse, in so ferne sie einer Ergänzung bedürfen, treten die rechtlichen Vermuthungen ein. Diese letzteren gestatten, eben weil sie nur Vermuthungen des Gesetzgebers von den gewöhnlichen wahrscheinlichen Verhältnissen der Dinge oder von dem Willen der Handelnden sind, und daher denjenigen, welcher sich darauf beruft, von dem Beweise befreyen, doch immer einer anderen Erklärung der Handelnden, oder dem Beweise des Gegentheils freyen Raum. Dieß ergibt sich aus der Natur der Sache. Dafern also der Gesetzgeber nicht ausdrücklich erklärt, daß gegen eine im Gesetze aufgestellte Vermuthung kein Gegenbeweis Statt finde, kann dieses nicht behauptet werden. Diese Vermuthungen sind, wie die Ausleger des römischen Rechtes sagen: praesumtiones juris, aber nicht zugleich de jure, quae non admittunt probationem contrarii. Man übersehe jedoch die Bedingungen nicht, unter denen den Gerichtshöfen das Befugniß der Auslegung zugestanden wird. Der Vernunft-Codex soll nur ein subsidiarischer seyn, wo der bürgerliche Codex schlechterdings nicht ausreicht *).

Es ist demnach nicht erlaubt, ohne wirkliche Noth in eine Hermeneutik einzugehen, die so leicht und so

---

setzes keiner erreicht werden könnte, oder wohl gar das Gegentheil durch die Befolgung des Gesetzes bewirkt werden würde, oder auch sonst ein offenbarer Widerspruch sich ergäbe.« Hufeland Lehrb. des Civil-Rechts. Giessen, 1808. I. B. §. §. 39—43.

*) v. Zeiller Com.

oft ein Tummelplatz von Sophistereyen und von Sophisten wird, wie wir ein neues leidiges Beyspiel an der eben widerlegten Schrift vor uns haben [1]).

IV. Verträge müssen gehalten werden.

Wenn ein Vertrag in allen seinen Theilen vollständig erscheint, so ist er rechtskräftig. Will man ihn umstoßen, seine Wesenheit verändern, so muß die dagegen vorgebrachte Simulation vollständig erwiesen werden. — Kein Richter kann vorschützen, in den Gesetzen sey der Casus in terminis nicht entschieden [2]).

---

[1]) »Die Jurisprudenz kann und soll nie unmittelbar aus der Philosophie schöpfen. Sie darf das positive Gesetz nicht umgehen, und aus einem allgemeinen Princip der Legislation irgend eine den Buchstaben des positiven Gesetzes verläugnende Bestimmung ableiten. Sie soll das positive Gesetz beleben, nicht beherrschen, oder gar unterdrücken; sie soll es in seinem Geiste zergliedern, nicht verbessern oder gar verdrehen; sie soll es mit sich selbst, mit der menschlichen Natur und mit den Forderungen der menschlichen Gesellschaft vereinigen, und die verschiedenen Zweige der Legislation harmonisch unter einander verbinden. Nur so und nicht anders kann sich die Doktrin zur Würde einer selbstständigen, von der Philosophie des Rechts selbst verschiedenen Wissenschaft erheben. Findet sie endlich Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung, so soll sie diese offenherzig darlegen, und eben dadurch die Gesetzgebung einer höhern Vollkommenheit entgegen führen.« — Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik. Giessen 1808. 1. H.

[2]) Das französische Gesetzbuch sagt: Der Richter, der unter dem Vorwande, daß das Gesetz den vorgetragenen

Die Gesetze über Verträge sind überall vollständig genug. Man kann aber nicht sagen, daß über einen Kaufvertrag von Staatspapieren in den Gesetzen der Casus in terminis nicht entschieden sey, sonst müßte man auch verlangen, daß die Gesetze über Kaufverträge von Caffeh, Zucker, Baumwolle — und so alle und jede Waare besonders, enthalten müßten. — Noch erlauben wir uns hier die Worte eines der geachtetsten Rechtsgelehrten Deutschlands, des k. k. Herrn Hofraths v. Zeiller in gegenwärtiger Beziehung anzuführen *): »So lange die Worte einen klaren, vernünftigen und »vollständigen Sinn anbiethen, erlaube man sich nicht, »durch eine gekünstelte, ausdehnende oder einschränkende »Auslegung den Sinn vollständiger, deutlicher und »der Billigkeit angemessener machen zu wollen, und »achte nicht auf die gewöhnlichen Ausflüchte, oder auf »die unbestimmten, einseitigen und trüglichen »Maximen, a) daß man mehr auf das, was »gedacht, als was geredet worden, Bedacht »nehmen soll (plus valet quod cogitatum, quam »quod scriptum est); b) daß man den Vertrag unter »andern, jetzt ganz veränderten Umständen (rebus sic »stantibus) geschlossen habe, und jetzt sich gewiß ganz »andere Bedingungen machen würde; c) daß der Gewinn des einen dem Nachtheil des anderen; d) daß das »Ungünstige dem Günstigen weichen, und e) in der Aus»legung stets die Billigkeit vor Augen schweben müsse.«

Fall unberühret lasse, ein Urtheil zu sprechen sich weigert, kann, der versagten Justiz schuldig, gerichtlich verfolgt werden. Art. 4.

*) v. Zeiller Com. II. T. 17. H. §. 914.

Somit glauben wir, nicht allein jene Schrift in rechtlicher Beziehung beantwortet, sondern auch im Ganzen dargethan zu haben:

I. Daß der Verkehr in Staatspapieren weder der Industrie, noch dem Handel und Ackerbaue nachtheilig sey.

II. Daß die Einschränkung des Handels mit ausländischen Staatspapieren ein unpolitischer und zweckwidriger Eingriff in die ökonomische Thätigkeit der Bürger wäre.

III. Daß bey einem Verboth, Staatspapiere auf spätere Ablieferungszeit oder auf Credit zu kaufen, diese anti-nationalökonomische Beschränkung eintreten würde.

IV. Daß die Lieferungsverträge so wie jedes andere Rechtsgeschäft, von den Gerichten nach ihrer wahren Beschaffenheit Fall für Fall beurtheilt werden müssen, und daß die Gerichtshöfe nicht befugt seyn können, durch unbedingte Abweisung einer Klage, ein Urtheil vor der Untersuchung zu fällen. — Daß aber

V. die willkürliche Auflösung von bestehenden Rechtsverbindlichkeiten nicht allein eine unübersehbare Zerrüttung der privat-ökonomischen Verhältnisse aller darin befangenen Handelshäuser und Personen erzeugen, und unberechenbare Unglücksfälle herbeyführen müßte; sondern auch durch eine solche Rechtlosigkeit die Heiligkeit der Gesetze selbst angegriffen, — die Grundlage der menschlichen Gesellschaft, das moralische Gefühl für Recht, die Achtung für Staat und Gesetze un-

tergraben, und so anarchisch in die Bande des bürgerlichen Lebens eingreifen würde, — das, glauben wir, bedarf keines Beweises, es liegt zu nahe und zu klar vor der Welt Augen! Darum fiat justitia et pereat mundus.

Wie aber der Verfasser jener unheilschwangeren Schrift, mit seiner Aufforderung zu dieser moralischen Anarchie, vor seinem Gewissen und vor der Welt bestehen mag, — das wollen wir seinem eigenen Urtheile überlassen! — Schon sind Unglücksfälle geschehen, die vielleicht, ja sogar höchst wahrscheinlich, eine Folge seiner Aufforderung sind, muß dieses Bewußtseyn nicht seine Ruhe stören? —

Wir glauben aber noch an deutsche Redlichkeit und Treue, und hoffen, daß das gegebene Beyspiel von den schon Verführten, die zu ihrem Unglück auch Unwürdigkeit gesellt, nicht weiter nachgeahmt, — daß der innere Gehalt, das reine Bewußtseyn erfüllter Pflichten treu erhalten werde, wie auch das äußere Geschick über äußere Güter walten mag!

Um der gemeinen Beschuldigung, daß das eigene Interesse die Feder geführt habe, womit man gewöhnlich alle Gründe zu entkräften sucht, zu begegnen, wird es vielleicht nicht überflüssig seyn, zum Schlusse unseren Lesern die Versicherung zu geben, daß wir bey dem Staatspapierhandel persönlich nicht interessirt sind. — Wo aber Wahrheit und Recht angegriffen werden, da fühlt jeder, der eine Waffe führen kann, zur Vertheidigung sich berufen.

Nachtrag zu Seite 12 und 13.

Wir glauben unseren Lesern eine so eben gefundene Äußerung eines rühmlich bekannten bayerischen Staatsmannes nachtragen zu müssen, wodurch unser auf Seite 12 und 13 angeführte Grund: daß die mangelhafte Rechtspflege an dem Verfall der Privat-Creditverhältnisse, und somit an dem Verfall der Privat-Ökonomie Schuld trage, bestätigt wird. — Der k. b. Herr Staatsrath v. Gönner sagt in der Vorrede zu seinen »Vorträgen über Gesetzgebungs-Gegenstände an die zweite Kammer,« als er von dem Gesetzvorschlag, die Hypotheken-Ordnung betreffend, spricht, Folgendes:

»Besonders wird man den Verlust (der vorgeschlagenen neuen Hypotheken-Ordnung) darum empfinden, weil in eben jener Zeit, als sich der Staats-Credit so mächtig gehoben hat, das dargebothene und nothwendige Mittel zur Gründung des Privat-Credits nicht ergriffen wurde; daher viele Fonds, welche unter andern Umständen den Privaten zugeflossen wären, zu dem Erwerbe oder Verkehre der Staatspapiere verwendet wurden. Es ist ein großes Übel, wenn der Staats- und Privat-Credit nicht gleichen Schritt halten; das größte Übel aber, wenn der Privat-Credit in dem Verhältnisse sinkt, wie der Staats-Credit steigt.«

Die ordentliche Verzinsung eines Capitals zu 5 von 100 angenommen, kommen auf fl. 70 — fl. 3 ½. Der Überschuß von fl. 1. kr. 30 über die ordentliche Verzinsung zum Capital geschlagen, liefert im 25sten Jahre das ganze ausgelegte Capital zurück, wie nachstehende Berechnung zeigt:

Im 1. Jahr	fl 100	—	—	Obligation gibt	fl 5	—	—	Interesse; davon	fl 3	30	als 5% Interessen-Betrag vom Stamm-Capital, bleibt	fl 1	30	—	Int. Gewinn, welcher als zinstragender Tilgungsfond die Capital-Auslage auf	fl. 68	30	—	reducirt.
» 2. »	101	30	—	. .	5	4	·5	. .	3	30	. . . .	1	34	·5	. . . .	66	55	·5	»
» 3. »	103	4	·5	. .	5	9	·2	. .	3	30	. . . .	1	39	·2	. . . .	65	16	·3	»
» 4. »	104	43	·7	. .	5	14	·2	. .	3	30	. . . .	1	44	·2	. . . .	63	32	·1	»
» 5. »	106	27	·9	. .	5	19	·4	. .	3	30	. . . .	1	49	·4	. . . .	61	42	·7	»
» 6. »	108	17	·3	. .	5	24	·9	. .	3	30	. . . .	1	54	·9	. . . .	59	47	·8	»
» 7. »	110	12	·2	. .	5	30	·6	. .	3	30	. . . .	2	—	·6	. . . .	57	47	·2	»
» 8. »	112	12	·8	. .	5	36	·6	. .	3	30	. . . .	2	6	·6	. . . .	55	40	·6	»
» 9. »	114	19	·4	. .	5	43	—	. .	3	30	. . . .	2	13	—	. . . .	53	27	·6	»
» 10. »	116	32	·4	. .	5	49	·6	. .	3	30	. . . .	2	19	·6	. . . .	51	8	—	»
» 11. »	118	52	—	. .	5	56	·6	. .	3	30	. . . .	2	26	·6	. . . .	48	41	·4	»
» 12. »	121	18	·6	. .	6	3	·9	. .	3	30	. . . .	2	33	·9	. . . .	46	7	·5	»
» 13. »	123	52	·5	. .	6	11	·6	. .	3	30	. . . .	2	41	·6	. . . .	43	25	·9	»
» 14. »	126	34	·1	. .	6	19	·7	. .	3	30	. . . .	2	49	·7	. . . .	40	36	·2	»
» 15. »	129	23	·8	. .	6	28	·2	. .	3	30	. . . .	2	58	·2	. . . .	37	38	—	»
» 16. »	132	22	—	. .	6	37	·1	. .	3	30	. . . .	3	7	·1	. . . .	34	30	·9	»
» 17. »	135	29	·1	. .	6	46	·5	. .	3	30	. . . .	3	16	·5	. . . .	31	14	·4	»
» 18. »	138	45	·6	. .	6	56	·3	. .	3	30	. . . .	3	26	·3	. . . .	27	48	·1	»
» 19. »	142	11	·9	. .	7	6	·6	. .	3	30	. . . .	3	36	·6	. . . .	24	11	·5	»
» 20. »	145	48	·5	. .	7	17	·4	. .	3	30	. . . .	3	47	·4	. . . .	20	24	·1	»
» 21. »	149	35	·9	. .	7	28	·8	. .	3	30	. . . .	3	58	·8	. . . .	16	25	·3	»
» 22. »	153	34	·7	. .	7	40	·7	. .	3	30	. . . .	4	10	·7	. . . .	12	14	·6	»
» 23. »	157	45	·4	. .	7	53	·3	. .	3	30	. . . .	4	23	·3	. . . .	7	51	·3	»
» 24. »	162	8	·7	. .	8	6	·4	. .	3	30	. . . .	4	36	·4	. . . .	3	14	·9	»
» 25. »	166	45	·1	. .	8	20	·3	. .	3	30	. . . .	4	50	·3	. . . .	—	—	—	»

	fl.	kr.	
	fl. 166	45	·1
Interessen-Gewinn im 25sten Jahre . . »	4	50	·3
	fl. 171	35	·4
bleibt Überschuß . . »	1	35	·4
	fl. 170	—	—

	fl.	kr.	
	fl. 71	35	·4
Gewinn über die Capitals-Auslage . . . »	1	35	·4
	fl. 70	—	—

	fl.	kr.	
Capit. Rest vom 24sten Jahre .	fl. 3	14	·9
Gewinn am Capit. im 25sten J. »	1	35	·4
Letzter Interessen-Gewinn .	fl. 4	50	·3

Shw.
Wayna

Wien, 1821.
Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wayna, Joseph <<von>>,

Antwort auf die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren nach dem jetzigen Zustande politisch und juristisch betrachtet

Wien 1821

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 8145
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283205-5